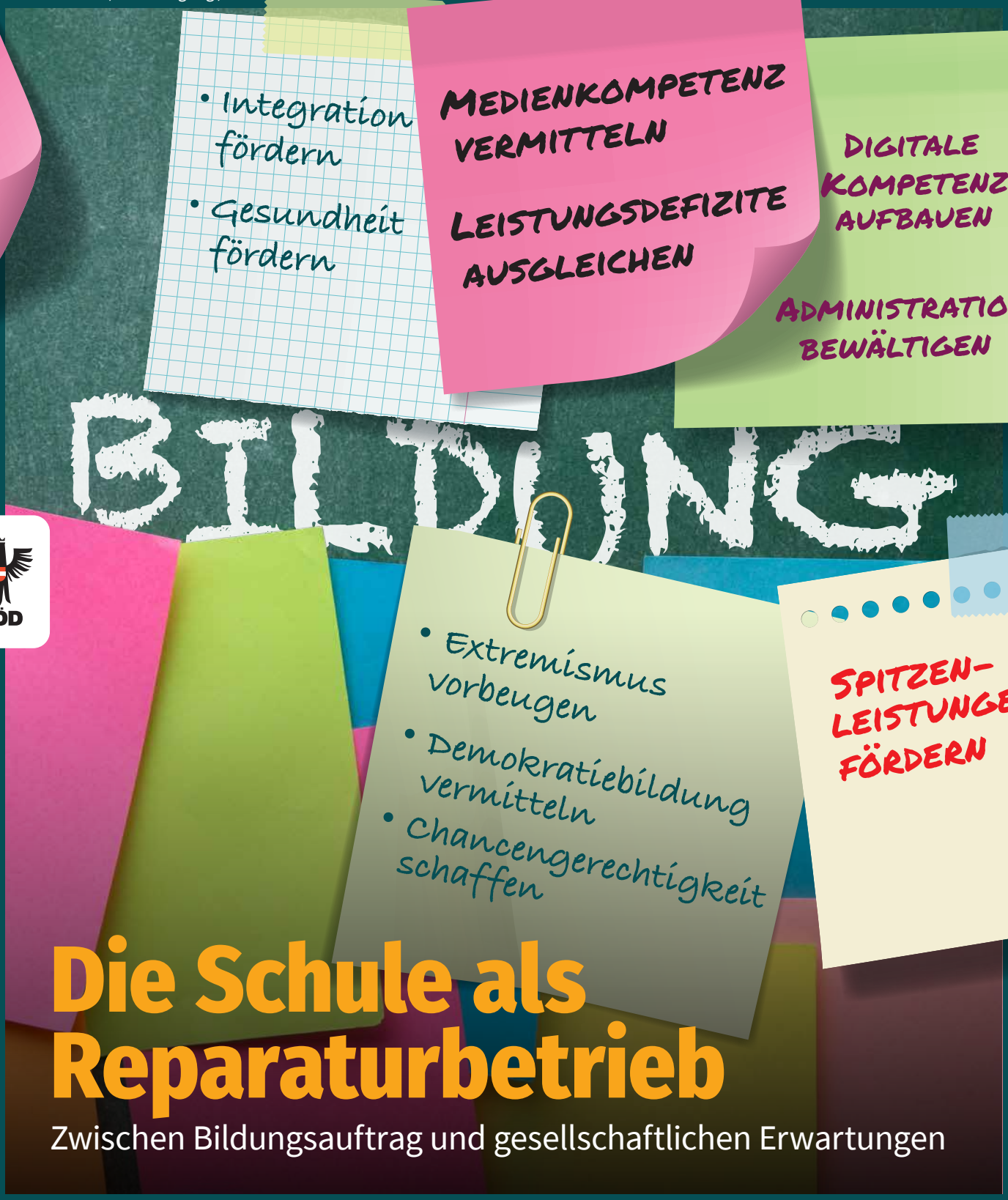
gymnasium
DIE ZEITSCHRIFT DER AHS-GEWERKSCHAFT
Oktober 2026 / 75. Jahrgang / Nr. 4



Die Schule als Reparaturbetrieb

Zwischen Bildungsauftrag und gesellschaftlichen Erwartungen

ÖFFENTLICHER DIENST
GÖD
GEWERKSCHAFT

Gratisuni für halb Europa

Österreich ist ein großzügiges Land. So großzügig, dass wir nicht nur unsere eigenen Studierenden ausbilden, sondern gleich einen guten Teil Europas mit. Lange waren wir mit unserer Kritik daran kaum beachtete Rufer in der (bildungspolitischen) Wüste. Endlich scheint ein Umdenken einzusetzen: Wenn Österreichs Fiskus u. a. das Medizinstudium des deutschen Numerus-clausus-Flüchtlings finanziert, rufen in Zeiten knappster Budgets immer mehr danach, endlich die Notbremse zu ziehen.[1]
Kaum fällt allerdings das Wort „Studiengebühren", herrscht Alarmstimmung und ist sofort vom „Angriff auf die Bildung" die Rede. Dabei fordert niemand, sozial benachteiligten jungen Menschen den Hochschulzugang zu verwehren. Die eigentliche Frage lautet vielmehr: Müssen wirklich alle – auch jene, die nach dem Abschluss wieder in ihre Heimat zurückkehren – ein nahezu kostenloses Studium auf Kosten österreichischer Steuerzahler:innen erhalten?
Dabei gäbe es längst vernünftige Lösungen: moderate Studiengebühren, kombiniert mit einem treffsicheren Stipendien- und Darlehenssystem. Wer Unterstützung braucht, bekommt sie. Wer es sich leisten kann, beteiligt sich an den Kosten. In zahlreichen Ländern funktioniert dieses Modell seit Jahren, ohne dass deshalb das Bildungswesen zusammenbricht.
Währenddessen fehlt in Österreich das Geld genau dort, wo Bildung am meisten über den weiteren Lebensweg entscheidet: in Kindergärten und Volksschulen. Wenn Kinder schon in der ersten Klasse dem Unterricht kaum folgen können, hilft ihnen später auch die billigste Universität nicht mehr.
Vielleicht ist es an der Zeit, den Begriff „Gratisuni" ehrlicher zu verwenden. Kostenlos ist sie nämlich nur für die Studierenden. Bezahlt wird sie von anderen. Und solange Österreich der Bildungsdiscounter Europas bleibt, exportieren wir zwar bestens ausgebildete Akademiker:innen – die Rechnung dafür bleibt jedoch zuverlässig im Inland.

1 profil.at/meinung/sparen-an-den-unis-warum-nicht/403173307



Inhalt

REDAKTIONSSCHLUSS
für die Nr. 5/2026: 17. 11. 2026

4 **TOP THEMA**
Bildungsgerechtigkeit
Mag. Georg Stockinger

8 **GUT ZU WISSEN**
Teilpension
Mag.ª Andrea Hauff-Achleitner

14 **GUT ZU WISSEN**
Neuerungen im Schuljahr 2026/27
MMag.ª Mag.ª iur. Gertraud Salzmann

17 **PRESSESPIEGEL**
Lehrergewerkschafter: Schule ist „kein Freizeitverein"

19 **IM FOKUS**
Frühe Bildung
Mag.ª Anna Gring

22 **PERSONALVERTRETUNG**
AHS-Lehrpläne
Mag.ª Eva Guserle

23 **AKTUELLE SEITE**
PISA 2025
Mag. Georg Stockinger

COVERILLUSTRATION: GETTY IMAGES/ISTOCKPHOTO; FOTOS: GETTY IMAGES/ISTOCKPHOTO, MANUEL HORN

Ausgaben für Nachhilfe deutlich gesunken



Mag. Georg Stockinger
Vorsitzender der
AHS-Gewerkschaft

Kennen Sie das Gefühl, wenn Sie damit rechnen, zu einem bestimmten Zeitpunkt einen alten Bekannten zu treffen, er aber nicht auftaucht? So ist es mir am Ende des letzten Unterrichtsjahres mit dem „Nachhilfebarometer" der Wiener Arbeiterkammer gegangen, das seit 2010 fast jedes Jahr pünktlich zu Schulschluss erscheint. Mitte August zeigte sich, dass sich der Bekannte nur verspätet hatte: Die AK Wien veröffentlichte rechtzeitig vor Schulbeginn ihre Analyse einer vom IFES durchgeführten Befragung. An der Seriosität der Befragung zweifle ich nicht. **Problematisch** erscheint mir jedoch die **Interpretation der Daten durch die Arbeiterkammer** und die weitgehend unkritische Übernahme ihrer Botschaften durch viele Medien.

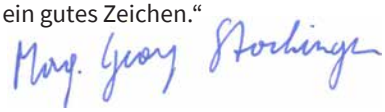
Die Kurzbotschaft, die es in die Medien schaffte, lautete „Jedes dritte Schulkind braucht Nachhilfe" und „geschätzte Gesamtausgaben für Nachhilfe" von 143,8 Millionen Euro (Aichholzer & Brenn, 2026, S. 6). Das klingt alarmierend und veranlasste auch Bildungsminister Christoph Wiederkehr zu kritischen Aussagen über stark steigende Nachhilfekosten.

Doch welche Ergebnisse lieferte IFES tatsächlich?

- Mein erster Kritikpunkt an der AK-Interpretation betrifft deren sehr weite Definition von **„Nachhilfe":** Die AK zählt dazu nicht nur bezahlte und unbezahlte Lernhilfe, sondern auch **schulischen Förderunterricht** (8 % aller Schüler:innen; S. 17) und sogar **Sprachferienkurse** in den **Sommerferien.** Wenn die AK beklagt, dass Eltern mit ihren Kindern lernen oder sie bei der Hausaufgabe beaufsichtigen müssen (S. 9 f.), müsste sie konsequenterweise die öffentliche Fürsorge für Kinder ab der Geburt verlangen. Denn der Entwicklungsrückstand, den Kinder in bildungsfernen Familien nach den ersten Lebensjahren aufweisen, kann von keinem Schulsystem der Welt in den Folgejahren wettgemacht werden. Tatsächlich leistet in diesem Bereich das österreichische Schulwesen Herausragendes – aber das füllt bei Gelegenheit einen eigenen Leitartikel.
- Zweitens: Nicht 32 % der Schüler:innen erhielten laut IFES **bezahlte Nachhilfe,** sondern **19 %** (etwa **2/3 während des Schuljahres** und **1/3 während der Sommerferien).** (Aichholzer & Brenn, 2026, S. 17 und S. 32). Welcher Anteil dieser 55 Millionen Euro während der Sommerferien auf die teils sehr teuren Sprachferienkurse entfällt, lässt sich aus der Publikation leider nicht herauslesen. Da bei Sprachferienkursen Reise, Unterbringung und Freizeitbeschäftigung den Großteil der Kosten ausmachen und **nur ein kleiner Teil auf den Unterricht entfällt,** argumentiert die AK hier aus meiner Sicht schlicht unseriös.
- Drittens erhielt laut AK nur etwa ein **Viertel** jener Schüler:innen, die bezahlte Nachhilfe nutzten, diese zur **Vermeidung oder Ausbesserung eines „Nicht genügend"** (Aichholzer & Brenn, 2026, S. 4). Das entlarvt die offenbare Intention der Headline der AK **„Eltern zahlen für Lücken im Schulsystem"** (Arbeiterkammer Österreich, 2026).

Auch die **Gesamtausgaben** verdienen eine Einordnung: Selbst die genannten 143,8 Millionen Euro entsprechen deutlich **weniger als einem Prozent** jener Mittel, die der Staat für die Schulbildung von rund 1,047 Millionen Schüler:innen aufwendet – kein hoher Wert im internationalen Vergleich.

Lassen Sie uns am Ende noch einmal zu der eingangs angesprochenen Reaktion unseres Bildungsministers zurückkehren. Die Presse zitierte BM Christoph Wiederkehr am 29. August 2026: „Es ist natürlich ein schlechtes Zeichen, wenn die Ausgaben für Nachhilfe so stark steigen." Laut AK wurden im Schuljahr 2025/26 pro Schüler:in und Monat durchschnittlich rund 11 Euro für „Nachhilfe" ausgegeben. **16 Jahre davor** waren es laut AK **rund 10 Euro.** Berücksichtigt man die Inflation von rund 70 % in diesem Zeitraum, müssten die Ausgaben heute bei etwa 17 Euro liegen, um kaufkraftbereinigt **gleich geblieben zu sein.** Die von IFES ermittelten 11 Euro bedeuten daher einen Rückgang der „Nachhilfekosten" von rund 35 % beziehungsweise etwa 50 Millionen Euro. Vielleicht titelt die AK ja im kommenden Jahr folgerichtig: „Die Ausgaben für Nachhilfe sind in den letzten Jahren deutlich gesunken. Was für ein gutes Zeichen."

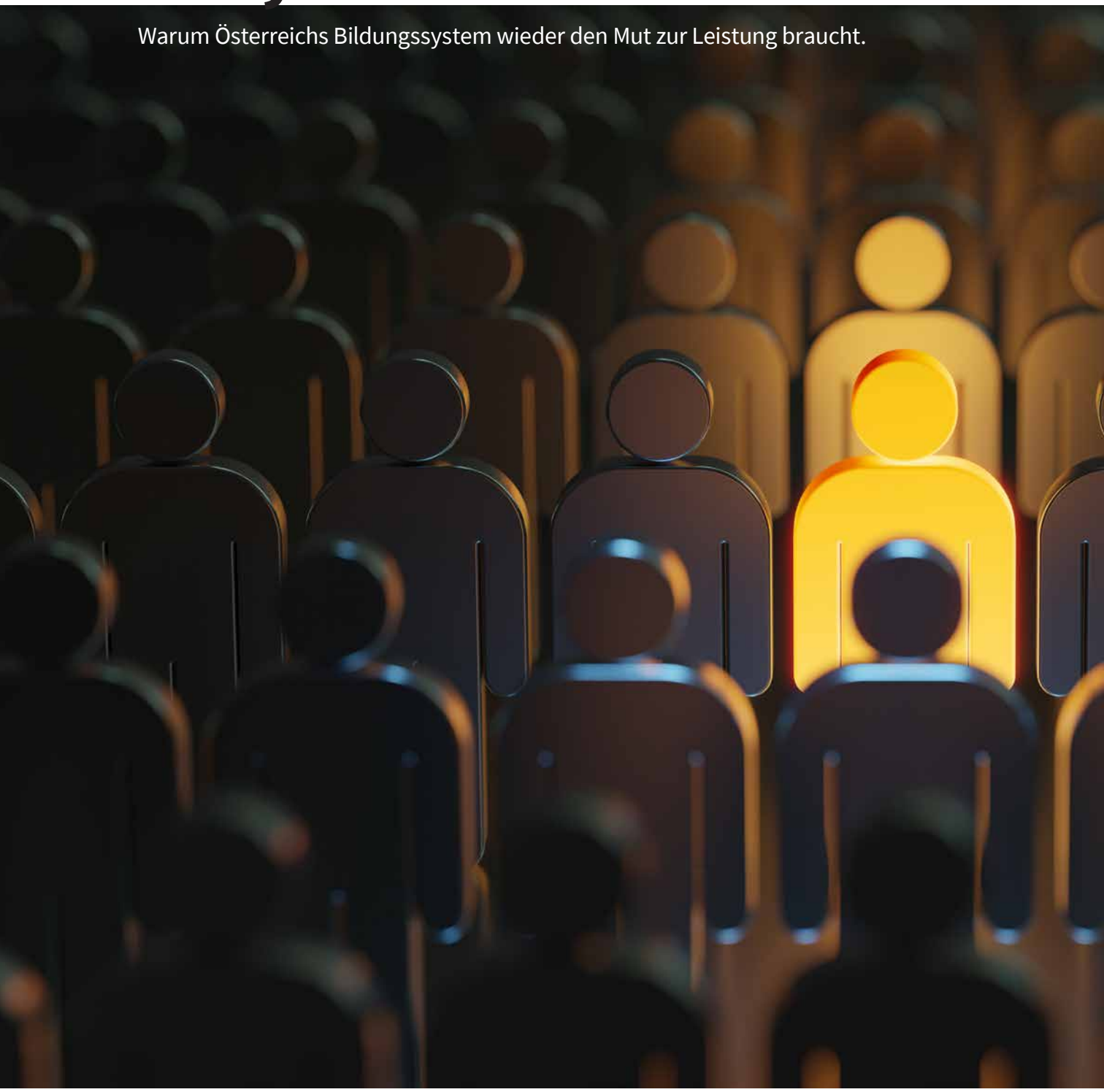


Arbeiterkammer Österreich (2026): AK-Nachhilfebarometer 2026. Online verfügbar unter: arbeiterkammer.at/interessenvertretung/arbeitundsoziales/bildung/AK-Nachhilfebarometer_2026.html (Zugriff: 9.9.2026).

Aichholzer, J. und Brenn, A. (2026): Nachhilfe in Österreich 2026. Studienbericht. Hrsg. von Elke Larcher und Daniel Schönherr. Wien: Verlag Arbeiterkammer Wien. Verfügbar unter: wien.arbeiterkammer.at/service/presse/Nachhilfebarometer_2026.pdf (Zugriff: 9.9.2026).

Die Tyrannei der Gleichheit?

Warum Österreichs Bildungssystem wieder den Mut zur Leistung braucht.



Die österreichische Bildungsdebatte kreist seit Jahren um Schlagworte wie Chancengerechtigkeit, Inklusion, Diversität, Individualisierung und Bildungsgerechtigkeit. Kaum bestritten wird die moralische Attraktivität dieser Ziele. Umso seltener wird gefragt, ob die eingesetzten Maßnahmen tatsächlich jene Wirkungen erzielen, die man sich von ihnen verspricht.

Genau hier zeichnet sich in der deutschsprachigen Bildungsdiskussion ein Perspektivenwechsel ab. Intensiviert wurde er zuletzt durch die Debatte über das Buch *Tyrannei der Gleichheit* von Mathias Brodkorb und Klaus Zierer.

Brodkorb war von der SPD nominierter Kultus- und später Finanzminister in Mecklenburg-Vorpommern und kennt Bildungspolitik aus unmittelbarer politischer Verantwortung. Klaus Zierer gehört als Professor für Schulpädagogik an der Universität Augsburg zu den renommiertesten deutschsprachigen Bildungswissenschaftlern und ist insbesondere für seine Arbeiten zur evidenzbasierten Unterrichtsforschung und zur Rezeption John Hatties bekannt. Wenn ein ehemaliger Kultusminister und ein renommierter Bildungsforscher gemeinsam vor Fehlentwicklungen aktueller Bildungspolitik warnen, verdient dies Aufmerksamkeit. Im Kern geht es um eine grundsätzliche Frage:

Führt Gleichbehandlung in Bildungsfragen tatsächlich zu Gerechtigkeit?

Über die Verwechslung von Gerechtigkeit mit Ergebnisgleichheit

Seit den ersten PISA-Ergebnissen im Jahr 2001 hat sich in weiten Teilen Europas die Vorstellung verfestigt, Ungleichheiten bei gemessenen Kompetenzen seien ein Beleg für ein Versagen des Schulsystems. Unterschiede in den Ergebnissen wurden häufig als Ausdruck von Ungerechtigkeit interpretiert.

Doch Bildungsgerechtigkeit bedeutet nicht, dass alle Schülerinnen und Schüler am Ende dieselben Ergebnisse erzielen. Gerechtigkeit bedeutet vielmehr, jedem jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, seine Fähigkeiten und Interessen bestmöglich zu entwickeln. Dass daraus unterschiedliche Leistungsniveaus entstehen, ist nicht Ausdruck von Ungerechtigkeit, sondern eine Folge menschlicher Individualität.

Menschen unterscheiden sich in Begabungen, Interessen, Lernvoraussetzungen und Motivation. Das familiäre Umfeld prägt Bildungsbiografien. Was in den ersten Lebensjahren – etwa beim Spracherwerb, bei motorischen und sozialen Fähigkeiten – nicht grundgelegt wird, lässt sich später oft nur mit ganz erheblichem Aufwand kompensieren.



Mag. Georg Stockinger
Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft

gerne für Sie da:
georg.stockinger@goed.at

Brodkorb sieht eine politische Fehlentwicklung darin, dass die Frage nach Gleichheit zunehmend jene nach Leistung, Bildung und Kompetenz verdrängt habe. Im Podcast „Schuler! Fragen, was ist“ betont er, nicht die Schulen selbst seien das Problem. Vielmehr würden gesellschaftliche und politische Probleme zunehmend an die Schule delegiert, ohne sie mit den notwendigen Ressourcen auszustatten. [https://www.youtube.com/watch?v=IUzNNv1Cpfk]

Die Schule als Reparaturbetrieb der Gesellschaft?

Auch in Österreich wird von Schulen heute erwartet, eine kaum überschaubare Anzahl gesellschaftlicher Aufgaben gleichzeitig zu erfüllen: Leistungsdefizite auszugleichen, Integration zu gewährleisten, soziale Benachteiligungen zu kompensieren, Demokratiebildung und Medienkompetenz zu vermitteln, Gesundheitsförderung zu betreiben, Extremismus vorzubeugen und digitale Kompetenzen aufzubauen – und gleichzeitig Spitzenleistungen hervorzubringen.

Je mehr Aufgaben der Schule übertragen werden, desto größer wird die Gefahr, dass ihre eigentliche Kernaufgabe aus dem Blick gerät: die Vermittlung von Wissen und Können als Grundlage von Bildung.

Lehrkräfte leiden seit Jahren unter wachsenden administrativen Anforderungen und ständig neuen Reformvorgaben. Neben disziplinären Problemen und der zunehmenden Heterogenität der Schülerschaft gehören laufend wechselnde Vorgaben zu den zentralen

FOTOS: GETTY IMAGES/ISTOCKPHOTO, MANUEL HORN

Belastungsfaktoren des Lehrerberufs. Wer Lehrkräfte zusätzlich belastet, erschwert es auch der Institution Schule, ihren eigentlichen Auftrag zu erfüllen.
Dazu passt die Mahnung von Brodkorb und Zierer: *„Wer von der Schule Unmögliches verlangt, schädigt nicht nur ihr Ansehen und das des Staates. Er frustriert zugleich die wichtigsten Akteure im System, die Lehrerinnen und Lehrer. Ohne motivierte Lehrer aber ist keine Schule zu machen.“*
[Brodkorb/Zierer, *Tyrannei der Gleichheit,* S. 142]

Leistungsorientierung ist kein Gegensatz zu Gerechtigkeit

Besonders kontrovers ist die Debatte beim Leistungsbegriff. Über Jahre standen Hausübungen, Noten und unterschiedliche Bildungswege unter dem Verdacht, soziale Ungleichheiten zu verstärken. Doch die internationale Bildungsforschung zeichnet ein differenzierteres Bild.
Die TIMSS-Ergebnisse zeigen etwa, dass Hongkong und Japan sowohl eine hohe Chancengerechtigkeit als auch ein überdurchschnittliches Kompetenzniveau erreichen. Die beiden Ziele stehen also keineswegs zwangsläufig im Widerspruch. Vielmehr können leistungsfähige Bildungssysteme hohe Kompetenzniveaus mit einer vergleichsweise geringen Abhängigkeit der Leistungen vom sozioökonomischen Hintergrund verbinden.
[IQS (Hrsg.), TIMSS 2023, Mathematik- und Naturwissenschaftskompetenz am Ende der 8. Schulstufe, 2024, S. 60.]
Die Forschung zum Unterrichtserfolg verweist auf die Bedeutung hoher Erwartungen, klarer Zielsetzungen, effektiver Klassenführung, anspruchsvoller Lernaufgaben und qualifizierter Lehrkräfte. Ein Forschungsbefund fasst dies so zusammen: *„Die empirischen Befunde legen nahe, dass ein hoher Kompetenzzuwachs der Schüler/-innen durch eine effiziente Klassenführung, ein hohes Ausmaß an kognitiver Aktivierung und eine unterstützende Lernumgebung erreicht wird.“*
[Dr. Max Nachbauer, *Die Effekte von Schule auf Leistungsentwicklung und Leistungsunterschiede nach sozialer Herkunft,* 2023, S. 8.]
Das sind keine Merkmale einer Schule, die Leistung relativiert. Es sind Merkmale einer Schule, die Leistung ernst nimmt – und gerade dadurch Chancen eröffnet.



„Eine Schule, die jedem Kind etwas zutraut, es fordert und zugleich unterstützt, verbindet Leistungsorientierung und Gerechtigkeit.“

Bildungserwerb beginnt mit der Geburt

Bildungsprobleme haben ihren Ursprung häufig vor und außerhalb der Schule. Sprachliche Voraussetzungen, familiäre Bildungsnähe, Migration und soziale Bedingungen im Elternhaus prägen Bildungsbiografien, bevor ein Kind erstmals ein Klassenzimmer betritt.
Die Bildungsforschung bestätigt, dass herkunftsbedingte Unterschiede früh entstehen: *„Die später im Schulalter beobachtbaren herkunftsbedingten Unterschiede haben ihre Wurzeln schon in den ersten Lebensjahren der Kinder.“*
[Dr. Manja Attig u. a., *Wie frühe Eltern-Kind-Interaktionen die Entwicklung von Kindern beeinflussen,* NEPS Forschung kompakt, Ausgabe 2, 2025, S. 5.]
Auch für Österreich wird auf die große Bedeutung des familiären Umfelds hingewiesen: *„Die Herkunftsfamilie ist für die Entwicklung der Kinder bedeutender als der Kindergarten.“*
[Mag. Dr. Bernhard Koch u. a., *Migration und Kindergärten in Österreich,* 2025, S. 3.]
Diese Befunde entlasten die Schule nicht von Verantwortung. Sie zeigen aber ihre Grenzen. Wer Chancengerechtigkeit ernst nimmt, darf deshalb nicht ausschließlich über Schulen sprechen. Frühförderung,



FOTO: GETTY IMAGES/ISTOCKPHOTO

Sprachentwicklung, Familienpolitik und gesellschaftliche Integration sind mindestens ebenso entscheidend.

Österreich braucht mehr Evidenz und weniger Ideologie

Die zentrale Frage einer zukunftsorientierten Bildungspolitik muss daher lauten: Welche Maßnahmen verbessern tatsächlich die Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen?

Der Befund der vergangenen Jahre ist ernüchternd. Während die Zahl der Reformen und bildungspolitischen Programme steigt, sinken die Leistungen bei jenen Kompetenzen, die von internationalen Erhebungen gemessen werden. Gleichzeitig bleibt der Einfluss des sozialen Hintergrunds auf Bildungsergebnisse erheblich. Universitäten und Arbeitgeber beklagen zunehmend das Leistungsniveau von Absolventinnen und Absolventen und reagieren mit Aufnahmeprüfungen, Nachschulungen und zusätzlichen Qualifizierungsmaßnahmen.

Das sollte Anlass zu einer nüchternen Neubewertung geben. Bildungspolitik darf nicht danach beurteilt werden, wie gut ihre Absichten klingen, sondern danach, welche Ergebnisse sie hervorbringt.

Brodkorb und Zierer kommen zum Ergebnis, dass Bildungsgerechtigkeit nicht dadurch abnimmt, dass Schulen zu viel Leistung verlangen, sondern dadurch, dass mancherorts zu wenig Leistungsorientierung gegeben ist.

Ihre Schlussfolgerung ist eindeutig: *„Spezialisierung auf Spitzenniveau ist ohne Leistung nicht zu haben. Derzeit laufen in der Schulpolitik viele Debatten und Reformen in die entgegengesetzte Richtung: keine Hausaufgaben, keine Noten, kein Sitzenbleiben mehr. Wer aber keine Leistung mehr einfordert, muss sich nicht wundern, wenn er keine mehr bekommt. Leistung einzufordern ist nicht nur eine Frage der gesellschaftlichen Vernunft, sondern auch eine des Respekts gegenüber jedem einzelnen heranwachsenden Menschen. Es ist Ausdruck der Überzeugung, dass jeder etwas Wichtiges leisten und zugleich über sich hinauswachsen kann, obwohl alle verschieden sind. Es ist der Glaube an den freien Menschen und nicht an ein reines Opfer seiner Lebensverhältnisse. Gelungene Bildung zielt nicht darauf ab, Gleiche hervorzubringen. Sie versucht stattdessen, durch Bildung den Unterschieden in der Welt und der Würde jedes Einzelnen gerecht zu werden.“*

[Brodkorb/Zierer, *Tyrannei der Gleichheit,* S. 147]

Fazit

Die Bildungsdebatte braucht weniger ideologische Aufladung und mehr empirische Nüchternheit. Chancengerechtigkeit bleibt ein unverzichtbares Ziel. Sie darf jedoch nicht mit Ergebnisgleichheit verwechselt werden.

Ein gerechtes Bildungssystem muss Unterschiede anerkennen, Talente fördern, Benachteiligungen ausgleichen und zugleich hohe Erwartungen an alle stellen. Es darf Kindern und Jugendlichen nicht aus falsch verstandener Rücksichtnahme die Möglichkeit nehmen, ihre Potenziale auszuschöpfen.

Leistungsorientierung und Gerechtigkeit sind keine Gegensätze. Im Gegenteil: Eine Schule, die jedem Kind etwas zutraut, es fordert und zugleich unterstützt, verbindet beides.

Die entscheidende Frage für Österreich lautet daher nicht, ob Leistung oder Gerechtigkeit Vorrang haben soll, sondern wie beides in größtmöglichem Ausmaß erreicht werden kann. Darin liegt die eigentliche Herausforderung eines Bildungssystems, das seinen Auftrag ernst nimmt. ■



Teilpension

Um einen schrittweisen Ausstieg aus dem Erwerbsleben zu ermöglichen, wurde ab 1. 1. 2026 in Österreich die Teilpension eingeführt. Damit wird der gleitende Übergang vom aktiven Dienst in den Ruhestand bzw. in die Pension erleichtert.[1]

Die Teilpension ist für Kolleginnen und Kollegen mit Pensionsanspruch eine Option, denen Vollzeit zu viel wird, die aber weiterhin beruflich aktiv bleiben möchten.[2] Im Folgenden wird die Teilpension näher vorgestellt.

Eckpunkte:
Pauschal gesprochen kann das Modell der Teilpension nur gewählt werden, wenn die versicherte Person bereits einen Anspruch auf eine (vorzeitige) Alterspension hat. Sie kann dadurch ihre Arbeitszeit reduzieren und auf Basis der Reduktion einen Teil ihrer Pensionsleistung beanspruchen. Damit wird neben dem Gehalt auch ein Teil der Pension bezogen.
Ein Anspruch besteht dann, wenn die betreffende Person den Anspruch auf eine der folgenden Varianten hat:

- Korridorpension
- Schwerarbeiterpension
- Langzeitbeamtenpension / Langzeitversichertenpension
- Alterspension (Vertragsbedienstete)

Zusätzlich ist eine Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit erforderlich.
Das bedeutet:

- Bei Vertragsbediensteten ist eine schriftliche Vereinbarung mit dem Dienstgeber erforderlich.
- Bei Beamtinnen und Beamten sind ein Antrag und die Genehmigung durch die Dienstbehörde

1 Siehe: goed.at/aktuelles/news/teilpension.
2 Vgl.oesterreich.gv.at/de/themen/arbeit_beruf_und_pension/pension/2/teilpension.
3 Siehe auch § 4a APG i. V. m. § 20 VBG und § 50g BDG.



erforderlich. In beiden Fällen besteht kein Rechtsanspruch auf Herabsetzung.

Für Beamtinnen und Beamte gilt:
Die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit kann frühestens sechs Monate nach Ablauf des Monats der Antragstellung beginnen. Eine Nichtgewährung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit ist der Beamtin oder dem Beamten spätestens zwei Monate nach dem der Antragstellung folgenden Monatsersten schriftlich mitzuteilen. Durch schriftliche Erklärung der Beamtin oder des Beamten, die binnen eines Monats ab Zugang der Mitteilung zu erfolgen hat, ist der Antrag auf Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit als schriftliche Erklärung auf Versetzung in den Ruhestand zu werten.

Ausgestaltung für Vertragsbedienstete und vollharmonisierte Beamtinnen bzw. Beamte[3]:
Generell gibt es für den Öffentlichen Dienst eine Arbeitszeitreduktion von 25 %, 50 % oder 75 %.

Liebe gymnasium-Leserinnen und -Leser!

Nach der konstituierenden Sitzung, folgend auf die Wahl beim 19. Bundestag, welcher vom 20. bis 21. Mai 2026 abgehalten wurde, darf ich Sie ab sofort mit besoldungsrechtlichen Themen updaten. Gerne darf ich diese Gelegenheit nutzen, um mich bei meinem langjährigen Vorgänger und neu gewählten AHS-Vorsitzenden Georg Stockinger ganz herzlich für die überaus gewissenhafte und professionelle Übergabe des Besoldungsreferats, für das in mich gesetzte Vertrauen sowie für seine Hilfestellungen zu bedanken.
Der Fokus meiner Tätigkeit ist und bleibt die Beantwortung und Klärung von besoldungsrechtlich relevanten Fragen unserer Mitglieder. In meinen regelmäßigen Artikeln im gymnasium informiere ich Sie nicht nur in gewohnter professioneller Qualität über die großen Besoldungsthemen, sondern gebe Ihnen auch einen kleinen Einblick in konkrete Anfragen, die mich als Besoldungsreferentin erreichen. In der neuen Rubrik „Aus dem Posteingang“ können Sie daher kompakte Antworten auf aktuell nachgefragte Themen finden.

So erreichen Sie mich:
E-Mail: andrea.hauff-achleitner@my.goed.at
GÖD AHS Büro: +43 (1) 405 61 48
E-Mail: office.ahs@goed.at
Bitte unbedingt immer die GÖD-Mitgliedsnummer und Ihre Telefonnummer bzw. E-Mail-Adresse bekanntgeben.

STECKBRIEF:
Name: Mag.[a] Andrea Hauff-Achleitner
Fächer: Mathematik und Physik
Persönliches: verheiratet, 2 Kinder
Hobby: Jagd, Garten, Kochen
Lieblingsgetränk:
Jägermeister-Mojito
Gewerkschaftliche Aktivitäten:
Erweiterte Bundesleitung:
seit 2017
Bundesleitung:
seit September 2024,
Besoldungsreferentin:
seit Mai 2026



FOTOS: GETTY IMAGES/ISTOCKPHOTO, ANDI BRUCKNER

1. Variante: Die Arbeitszeit wird um 25 % reduziert. In diesem Fall erhält man eine Teilpension von 25 % der Gesamtgutschrift abzüglich Abschläge.
2. Variante: Man reduziert die Arbeitszeit um 50 %: Dann steht eine Teilpension von 50 % der Gesamtgutschrift zu.
3. Variante: Bei einer Reduktion um 75 % erhält man eine Teilpension in der Höhe von 75 % der Gesamtgutschrift.

Das Pensionskonto wird für den beanspruchten Teil geschlossen (25 %, 50 % oder 75 %). Der verbleibende Kontoteil bleibt weiterhin offen, wird durch laufende Beitragsgrundlagen und Versicherungszeiten ergänzt, jährlich aufgewertet und fließt später in die Berechnung der Vollpension ein. Beim endgültigen Pensionsantritt wird dann der restliche Pensionsanspruch berechnet und das Pensionskonto zur Gänze geschlossen.

Ausgestaltung – PG 1965 für teilharmonisierte Beamtinnen bzw. Beamte:

Auch hier gibt es wiederum eine Arbeitszeitreduktion von 25 %, 50 % oder 75 %.

Parallelgerechneten Beamtinnen und Beamten gebührt – je nach Ausmaß der Herabsetzung ihrer Dienstzeit – eine Teilpension im Ausmaß von entweder 25 %, 50 % oder 75 % des vollen vorzeitigen Ruhebezugs („Altast“ und „Neuast“).

Beim endgültigen Übertritt in den Ruhestand setzt sich die Gesamtpension (wieder) aus zwei Teilen zusammen:

- „Altast“ (PG 1965): Beim Übertritt oder der Versetzung in den Ruhestand gebührt der dann zu errechnende Ruhebezug nur zu jenem Prozentsatz, der der Differenz des Prozentsatzes, zu dem die Teilpension gebührt, auf 100 % entspricht. Gebührt z. B. die Teilpension zu 25 %, so gebührt der Ruhebezug zu 75 %.
- „Neuast“ (APG): Der nach APG zu berechnende Teil ist nach den entsprechenden Bestimmungen des reduzierten Pensionskontos zu berechnen.

In beiden Fällen darf die bzw. der Bedienstete nur dann über die für sie bzw. für ihn maßgebende Wochendienstzeit hinaus zur Dienstleistung herangezogen werden, wenn dies zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und eine andere Bedienstete oder ein anderer Bediensteter nicht zur Verfügung steht.

Sonderregelung für Lehrpersonen

Da es aufgrund der dienstrechtlichen Vorschriften praktisch unmöglich ist, die Arbeitszeit von Lehrerinnen und Lehrern um genau 25 %, 50 % oder 75 % zu reduzieren, sind für diese Berufsgruppe Bandbreiten vorgesehen.

- Wird eine Reduktion von 25 % der regelmäßigen Wochendienstzeit angestrebt, so ist eine Bandbreite der Herabsetzung von mindestens 25 % und höchstens 35 % vorgesehen.
- Wird die regelmäßige Wochendienstzeit um 50 % reduziert, so ist hierfür eine Bandbreite der Herabsetzung von mindestens 45 % und höchstens 55 % der Lehrverpflichtung vorgesehen.
- An die Stelle der Herabsetzung auf 75 % der regelmäßigen Wochendienstzeit tritt eine Herabsetzung auf mindestens 65 % und höchstens 75 % der Lehrverpflichtung.

Das bedeutet: Eine Lehrperson kann die Lehrverpflichtung nur so reduzieren, dass sie in eine dieser Bandbreiten fällt. Die verbleibende Unterrichtstätigkeit muss ganze Unterrichtsstunden umfassen, wobei stets auf die nächsthöhere bzw. nächstniedrigere Unterrichtsstundenanzahl abzustellen ist.

Was ist sonst noch wichtig?

- Für die Teilpension sind dieselben Abschläge vorgesehen wie bei der Pensionsart, auf der das Ansuchen beruht. Den zweiten Teil der Pension treffen Abschläge nur, wenn man vor Erreichen des Regelpensionsalters vollumfänglich in Pension geht.
- Im Bereich des APG kann es auch zum Wegfall der Teilpension kommen. Wenn im Durchschnitt eines Kalendermonats in mehr als drei Monaten das vereinbarte – und für die Teilpension maßgebliche – Arbeitszeitausmaß um mehr als 10 % überschritten wird, so fällt die Teilpension weg. Das bedeutet: Man arbeitet mehr als erlaubt und unterschreitet damit die vereinbarte Arbeitszeitreduktion um mehr als 10 %.
- Bei Vertragsbediensteten fällt die Teilpension auch dann weg, wenn sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, die eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründet oder aus der ein die Geringfügigkeitsgrenze übersteigendes Monatseinkommen bezogen wird. Im Jahr 2026 liegt die Geringfügigkeitsgrenze bei € 551,10.

- Ein Antrag auf Teilpension ist nicht mehr zulässig, wenn bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension besteht.
- Pension und Erwerbseinkommen werden derzeit nicht gemeinsam monatlich versteuert; die Nachversteuerung erfolgt im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung.

Verfahrensablauf:
Die zuständige Stelle seitens der Versicherung ist in der Regel die Pensionsversicherungsanstalt (PVA für Vertragsbedienstete) bzw. die BVAEB für beamtete Personen.
Es wird empfohlen, die Anspruchsberechtigung zuerst bei der Pensionsversicherung prüfen zu lassen. Danach braucht es jedenfalls die Zustimmung zur Stundenreduktion durch den Dienstgeber – in schriftlicher Form. Diese muss dem Antrag beigelegt werden. Die Zustimmung muss die Dauer und das Ausmaß der Reduktion der Wochendienstzeit enthalten.
Für die Antragstellung bei der Pensionsversicherung reicht ein formloses Schreiben. Dieses wird bereits als Antrag gewertet. Das unterfertigte Antragsformular muss jedoch nachgereicht werden.
Im Weiteren erfolgt die Zuerkennung der Teilpension durch einen Bescheid der Pensionsversicherung und die Teilpension startet ab dem vereinbarten Termin.

Höhe der Teilpension:
Bei einem vorzeitigen Pensionsantritt muss mit Abschlägen gerechnet werden. Diese richten sich nach jener Pensionsvariante, die er oder sie als Teilpension in Anspruch genommen hat. Der Frühstarterbonus wird berücksichtigt. Besondere Zuwendungen wie Ausgleichszulage oder Kinderzuschuss gebühren allerdings nicht zur Teilpension, da das Pensionskonto noch nicht geschlossen ist. Umgekehrt gibt es auch Zuschläge, wenn man über das Regelpensionsalter hinaus arbeitet. Den zweiten Teil der Pension betreffen die Abschläge nur dann, wenn man vor Erreichen des Regelpensionsalters vollumfänglich in Pension geht bzw. den Ruhestand antritt.
Die Höhe der Teilpension richtet sich nach dem Ausmaß der Reduktion der Wochendienstzeit und der Gesamtgutschrift auf dem Pensionskonto des Vorjahres. Sie beträgt
- 25 % der Gesamtgutschrift – bei einer Herabsetzung der Wochendienstzeit von mindestens 25 % bis höchstens 35 %.
- 50 % der Gesamtgutschrift – bei einer Herabsetzung der Wochendienstzeit von mindestens 45 % bis höchstens 55 %.
- 75 % der Gesamtgutschrift – bei einer Herabsetzung der Wochendienstzeit von mindestens 65 % bis höchstens 75 %.



Rechenbeispiel zur Veranschaulichung:
Kollege Mayer ist 63 Jahre alt und hat Anspruch auf die Korridorpension.
Die Gesamtgutschrift auf seinem Pensionskonto beträgt 44.800 €. Das heißt, er würde in der Regelpension eine monatliche Bruttopension von 3.200 € beziehen können. Ginge er vorzeitig in Korridorpension, bekäme er 2.873,60 €. Hier sind 10,2 % Abschlag berechnet worden, da in der Korridorpension pro Jahr 5,1 % vor Vollendung des 65. Lebensjahres an Abschlag berechnet werden.
Mit dem Arbeitgeber vereinbart er das Modell der Teilpension. Er strebt eine Reduktion seiner Arbeitszeit um 50 % an. Daher würde die Teilpension 50 % der aus der Gesamtgutschrift resultierenden monatlichen Bruttopension betragen, das sind 1.600 €.
Da Herr Mayer aber die Korridorpension als Teilpension erhält, werden auch hier die 10,2 % Abschlag abgezogen.
Daher beträgt die Teilpension brutto 1.436,80 €. Zusätzlich erhält er 50 % seines Gehalts, das für die zweite Pensionshälfte weiterhin anwächst. ■

FOTO: GETTY IMAGES/ISTOCKPHOTO



Aus dem Posteingang: Besoldungsrecht

In letzter Zeit häufen sich die Anfragen zu zwei Themen besonders.

Thema 1: Besoldungsdienstalter

Das Besoldungsdienstalter – kurz BDA – ersetzte im Jahr 2015 den altbekannten Vorrückungsstichtag. Bei Kolleginnen und Kollegen, die nach Februar 2015 einen Dauervertrag erhalten haben, stimmt das Besoldungsdienstalter mit dem Dienstalter überein – sofern nicht Anrechnungen von Vordienstzeiten oder Abschläge, zum Beispiel aufgrund eines Vorbildungsausgleichs, wirksam werden. Das BDA wird übrigens im Format JJ.MM.TT am Gehaltszettel abgedruckt. Findet man beispielsweise 19.10.04, so bedeutet das 19 Jahre, 10 Monate und 4 Tage. Bei all jenen, die vor Februar 2015 angestellt worden sind und wie bereits erwähnt einen Dauervertrag hatten, stimmt das BDA praktisch nie mit dem Dienstalter überein.

Seit 2015 gab es mehrmalige Überarbeitungen der Regelungen. Zur letzten Neuregelung kam es im Budgetbegleitgesetz am 1. Juli 2025. Bereits davor gab es diverse Neuregelungen, erwähnt seien hier nur die zweite Dienstrechtsnovelle 2019 und die Besoldungsreform 2023. Aufgrund des Inkrafttretens der Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters mit 1. August 2025 werden alle Bediensteten im öffentlichen Dienst neu berechnet. Diese Neuregelung stellt sicher, dass beim Besoldungsdienstalter nicht mehr auf die zeitliche Differenz zwischen dem Vorrückungsstichtag und dem Vergleichsstichtag abgestellt wird, sondern auf jene zwischen dem alten Vorrückungsanfangstermin (bezogen auf den Vorrückungsstichtag) und dem fiktiven Vorrückungsanfangstermin (bezogen auf den Vergleichstag). Somit weisen nunmehr Personen mit identem Lebenslauf ausnahmslos das gleiche Besoldungsdienstalter auf. Dass manche Kolleginnen und Kollegen länger auf ihre Mitteilung warten als andere, liegt in der unterschiedlichen Dauer der Bearbeitungszeit. Leider kann diese „Sanierung" für bereits neuberechnete Lehrpersonen (seit 2023) nicht nur zu einer neuerlichen Verbesserung, sondern auch zu einer Verschlechterung im Vergleich zur Erstberechnung führen. Immerhin sind entstandene Übergenüsse bis zum 1. August 2025 nicht zurückzuzahlen und verbleiben im Besitz der Kollegin oder des Kollegen. Gerne können Sie mich bei Erhalt einer solchen Mitteilung der Bildungsdirektion, bei Fragen oder Unklarheiten kontaktieren.

Themenfeld 2:
Pensionsantritt und Zukunftssicherung

Wir werden alle nicht jünger ;-) und gegen Ende unserer Erwerbstätigkeit wird für Lehrkräfte rund um das Thema Pensionsantritt interessant, wie und vor allem wann sie aus dem Beruf aussteigen können bzw. wollen und welche finanziellen Folgen der Ausstieg hat.

Ein Modell zur früheren Entlastung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit, ohne mit Abschlägen zu kalkulieren, habe ich im aktuellen Artikel näher beschrieben. Es gibt jedoch eine andere Alternative, wie man ohne finanziellen Nachteil einer Herabsetzung Stunden reduzieren kann: das **Quin'sche Zeitkonto.**

Achtung: Der Antrag zum Ansparen von Werteinheiten muss bis 30. September des betreffenden Unterrichtsjahres abgegeben werden.

Das Zeitkonto ist wohl die ökonomisch beste Möglichkeit, den Dienst vor dem gesetzlichen Pensionsantritt herabzusetzen oder (de facto) zu beenden.

Viele Anfragen ereilen mich auch bezüglich einer Kombination von früherem Pensionsantritt und möglichen Sabbaticals. Hier gilt es jedoch insbesondere für Kolleginnen und Kollegen in der Abfertigung ALT gut abzuwägen. Es kann zu großen finanziellen Einbußen kommen. Bei Vertragsbediensteten beispielsweise reduziert jeder Monat mit geringeren Bezügen die spätere Pension, da im Pensionskonto alle Bezüge (bis zur Höchstbemessungsgrundlage) pensionsbegründend aufscheinen.

Welche Optionen sich bieten, lässt sich am besten individuell klären. Nehmen Sie dazu gerne mit mir persönlich Kontakt auf.

Auch die Höhe der Pension ist eine entscheidende Frage, die man sich oft erst zu spät stellt. Eine Variante, die sich für unsere jungen Kolleginnen und Kollegen (nach Rücksprache mit einer Finanzberaterin bzw. einem Finanzberater) lohnen könnte, möchte ich kurz vorstellen – die Zukunftssicherung. Mit nur 25 Euro monatlich – vor Lohnsteuerabzug – kann man die staatliche Pensionsvorsorge unterstützen und die Höhe der Pension verändern. Selbstverständlich gibt es auch noch andere Formen. Das Wichtigste ist, bei all diesen Produkten rechtzeitig daran zu denken.

ILLUSTRATION: GETTY IMAGES/ISTOCKPHOTO


ÖBV
Meine Versicherung
www.oebv.com/zukunftsicherung
ÖBV ZukunftSicherung
Mehr am Konto, weniger Steuern.
Produktinformationen finden Sie unter www.oebv.com/bib

Kopftuchverbot, Bildungskarenz – was neu ist im Schuljahr 2026/27

Wie jedes Jahr starten unsere Pädagoginnen und Pädagogen motiviert in ein neues Schuljahr. Das Kopftuchverbot für unter 14-jährige Mädchen ist dabei die wesentlichste Neuerung, die ab September 2026 an allen öffentlichen und privaten Schulen gilt.

Weitere Neuerungen sind die Neuregelung der Bildungskarenz bzw. Bildungsteilzeit sowie die Einführung der Teilpension für Beamte und Vertragsbedienstete.[1] (Mehr dazu im Artikel „Teilpension“ von Mag.ª Andrea Hauff-Achleitner ab Seite 8.)



MMag.ª Mag.ª iur. Gertraud Salzmann
Dienstrechtsreferentin
GÖD AHS

gerne für Sie da:
gertraud.salzmann@goed.at

Das Kopftuchverbot

Schutz & Gleichberechtigung der Geschlechter

Mit dem Schuljahr 2026/27 tritt an allen öffentlichen und privaten Schulen in Österreich die in § 43a des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG) normierte Regelung zum „Schutz der kindgerechten Entwicklungs- und Entfaltungsfreiheit“ (Kopftuchverbot) in Kraft. Sie sorgt bereits im Vorfeld für viele Kontroversen, auch Boykottaufrufe gab es seitens mancher Gruppierungen.

Der Gesetzgeber verweist deutlich auf die Intention der Regelung: „Um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Schülerinnen und Schüler im Sinne des Kindeswohls sicherzustellen …“ sowie darauf, die Selbstbestimmung, die Gleichberechtigung der Geschlechter, die soziale Integration, das Wohl der Kinder und ihre freie Entwicklung sicherzustellen und die Sichtbarkeit von Mädchen zu fördern. Das Gesetz orientiert sich zudem an internationalen Verpflichtungen zur Gleichstellung und zur Bekämpfung diskriminierender Rollenbilder.[2]

Die Norm verbietet allen Schülerinnen – unabhängig von der religiösen Zugehörigkeit – bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres während des Aufenthalts in der Schule ein Kopftuch, welches das Haupt nach islamischen Traditionen verhüllt, zu tragen. Die Grenze ist mit Vollendung des 14. Lebensjahres gesetzt, da ab diesem Zeitpunkt die Religionsmündigkeit in Österreich beginnt.

Das Verbot gilt innerhalb der Schule – auch im Religionsunterricht! – aber nicht im dislozierten Unterricht (z. B. Schwimmunterricht außerhalb der Schule, Lehrausgänge, Ausflüge, Exkursionen …) und nicht bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen außerhalb der Schule.

Pflicht der Eltern und Pflicht der Schule

Das Gesetz verpflichtet die Eltern zur Einhaltung der Bestimmungen durch ihre Tochter. Die Schule ist nicht berechtigt, Ausnahmen von den rechtlichen Vorgaben zu machen, es gibt keinen Ermessensspielraum. Bei Missachtung sieht das Gesetz ein mehrstufiges, klar geregeltes Verfahren vor.

Wie ist bei einem Verstoß vorzugehen?

Erstmaliger Verstoß: Jede Lehrperson, die einen Verstoß feststellt, muss die Schülerin ermahnen, das Kopftuch abzunehmen. Kommt die Schülerin dieser Aufforderung nicht nach oder nimmt sie das Kopftuch ab und setzt es später wieder auf, hat die Lehrperson den Verstoß bei der Schulleitung zu melden. Die Schulleitung muss sich vom Verstoß augenscheinlich überzeugen. Im Rundschreiben zur Umsetzung des Kopftuchverbotes wird ausdrücklich betont, dass dies

FOTOS: ANDI BRUCKNER, GETTY IMAGES/ISTOCKPHOTO



sowohl für die Lehrperson als auch für die Schulleitung Teil der Dienstpflicht ist.
Die Schulleitung hat unverzüglich ein Gespräch mit der Schülerin und den Erziehungsberechtigten zu führen. Die Schulleitung kann sich auch von einer Lehrperson vertreten lassen bzw. auch Lehrpersonen beiziehen. Im Zuge des Gespräches ist ein Informationsschreiben an die Eltern mit den Konsequenzen bei weiteren Verstößen nachweislich zu übergeben. Das Gespräch kann in Präsenz oder auch „online“ (nicht über WhatsApp oder dgl.) durchgeführt werden; die Schule entscheidet die Form. Dabei sind Aufzeichnungen der Gespräche nicht zulässig.[3]

Weiterer Verstoß: Nach der Meldung der Lehrperson hat die Schulleitung den Verstoß zu verifizieren und zu dokumentieren sowie im Anschluss unverzüglich die zuständige Schulbehörde (Bildungsdirektion) zu verständigen, die die Schülerin und die Erziehungsberechtigten nachweislich zu einem verpflichtenden Gespräch einlädt. Die Schulleitung wird zu dem Gespräch auch beigezogen. In der Ladung ist auf die Konsequenzen bei ungerechtfertigter Nichtteilnahme am Gespräch und bei weiteren Verstößen gegen das Verbot hinzuweisen.
Erfolgen weitere Verstöße, hat die zuständige Schulbehörde ab dem fünften Verstoß den Kinder- und Jugendhilfeträger zu verständigen.
Wichtig ist, dass die Gespräche respektvoll, sachlich, ruhig und deeskalierend geführt werden. Das Wohl des Kindes soll immer im Mittelpunkt stehen. Es sollen keine politischen Diskussionen und religiöse Bewertungen einfließen.
Diese Schritte sind gesetzlich vorgegeben und nicht im Ermessen der Schule oder der Bildungsdirektion.

1 Personenbezogene Bezeichnungen gelten in gleicher Form für beide Geschlechter.
2 Umsetzung des Kopftuchverbots (§ 43a SchUG), Rundschreiben des BMB, 1/2026, rundschreiben.bmbwf.gv.at/rundschreiben/?id=1549 (6.9.2026).
3 Siehe Punkt 2.2. Maßnahmen und Verstöße, Rundschreiben des BMB, 1/2026, 5.



„Ziel ist es, weniger qualifizierten Personen mit staatlicher Förderung eine Weiterbildung zu ermöglichen.“

Bildungskarenz und Bildungsteilzeit seit 1. 1. 2026

Die bis zum Schuljahr 2024/25 geltende gesetzliche Regelung der Bildungskarenz und Bildungsteilzeit wurde mit 31. 3. 2025 abgeschafft und durch eine neue „Weiterbildungsbeihilfe“ gemäß § 11 und 11a AVRAG ersetzt.

Die wichtigsten Punkte:

- Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Weiterbildungsbeihilfe.
- Die Höhe beträgt mind. 41,49 € / Tag.
- Arbeitgeber müssen bei höherem Einkommen (ab 3.465 € brutto mtl. für 2026) 15 % zur Weiterbildungsbeihilfe beitragen.

Ziel ist es, weniger qualifizierten Personen mit staatlicher Förderung eine Weiterbildung zu ermöglichen. Da das Budget mit 150 Mio. € jährlich begrenzt ist, besteht auch kein Rechtsanspruch auf Weiterbildungsbeihilfe.

Voraussetzung für die Gewährung der Weiterbildungsbeihilfe ist, dass der Dienstnehmer vor dem Antritt der Bildungskarenz durchgehend 12 Monate beim karenzierenden Dienstgeber beschäftigt war. Weiters darf während der letzten 26 Wochen vor Ausbildungsbeginn kein Kinderbetreuungs- oder Wochengeld bezogen worden sein. Eine Weiterbildungsbeihilfe direk im Anschluss an Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld ist daher nicht mehr möglich.

Dienstnehmer, die bereits ein Master- oder Diplomstudium abgeschlossen haben, müssen eine mindestens vierjährige arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung, davon die letzten 12 Monate ununterbrochen beim karenzierenden Dienstgeber, nachweisen.

Für die Antragstellung ist mit dem Dienstgeber die Vereinbarung über die Bildungskarenz gem. § 11 AVRAG für die Dauer von 2 bis 12 Monaten abzuschließen. Bei der Vereinbarung über die Bildungskarenz sind der aktuelle Bildungsstand, die Bildungsmaßnahme und das Bildungsziel anzugeben und es ist auf die Interessen des Arbeitnehmers und auf die Erfordernisse des Betriebes Rücksicht zu nehmen. Nach vier Jahren ab Antritt kann eine weitere Bildungskarenz vereinbart werden. Der Dienstnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber ohne Verzug die Mitteilung des Arbeitsmarktservices über die Zuerkennung oder Nichtzuerkennung der Weiterbildungsbeihilfe zur Kenntnis zu bringen. Die Vereinbarung über Bildungskarenz wird nur bei Zuerkennung der Weiterbildungsbeihilfe wirksam, die frühestens 3 Monate vor Beginn der Bildungskarenz beantragt werden kann.

Die Weiterbildung muss mindestens 20 Wochenstunden umfassen (bei Betreuungspflichten für bis zu 7-jährige Kinder verringert sich dies auf 16 Wochenstunden). Nach jedem Semester muss ein Leistungsnachweis von 20 ECTS (bzw. 16 ECTS) erbracht werden. Für die Bildungsteilzeit gelten vergleichbare Voraussetzungen, die Höhe der Weiterbildungshilfe ist abhängig vom Einkommen und der Stundenreduktion. Ein einmaliger Wechsel von Bildungskarenz zu Bildungsteilzeit ist zulässig (§ 11 Abs. 3a AVRAG).

Die Vereinbarung über die Bildungskarenz ist für die Dauer eines Beschäftigungsverbots oder einer Karenz nach MSchG oder VKG oder eines Präsenz-/Zivildienstes unwirksam.

Aufgrund der Regelung, dass der Dienstgeber ab einem bestimmten Bruttolohn des Mitarbeiters 15 % der Weiterbildungsbeihilfe übernehmen muss, wird die Bildungskarenz in unserem Bereich wohl nur noch für wenige in Frage kommen.

FOTOS: GETTY IMAGES/ISTOCKPHOTO



Pressespiegel

Lehrergewerkschafter: Schule ist „kein Freizeitverein“

Der neue AHS-Gewerkschaftschef Georg Stockinger fordert mehr Leistungsorientierung und warnt vor zu vielen erleichternden Maßnahmen im Schulwesen. *31. Juli 2026,* **kurier.at**

Der neue Vorsitzende der AHS-Lehrergewerkschaft, Georg Stockinger (FCG), hat im APA-Interview einen stärkeren Fokus auf Leistung in den Schulen gefordert. „Wenn ich möchte, dass die Schülerinnen und Schüler reüssieren, dass wir in Österreich einen Bildungsstandard haben, dann müssen wir auch zulassen, dass Leistung eingefordert wird“, betonte er. Durch KI könne man Leistungen immer einfacher vortäuschen, deshalb sollten etwa öfter als derzeit Tests vor Ort erlaubt sein.

Die bisherigen Prinzipien der Leistungsfeststellung würden durch die neuen technischen Möglichkeiten immer mehr in Frage gestellt. Schülern gelinge es teilweise über Jahre, Wissen vorzugaukeln. Man könne die Jugendlichen aber nur dann erfolgreich aufs Studium vorbereiten, „wenn wir uns im Vorfeld trauen, Leistung zu verlangen“. Stockinger plädiert deshalb dafür, die Leistungsbeurteilungsverordnung zu überdenken.

Hausaufgaben etwa seien wegen der unterschiedlichen Unterstützungsmöglichkeiten daheim immer schon problematisch gewesen, so der Mathematik- und Geschichtelehrer. Die KI, die innerhalb weniger Sekunden die Antwort ausspucke, führe sie als aber wichtigen Teil der Gesamtnote endgültig ad absurdum. Die Lehrkräfte bräuchten deshalb die Möglichkeit zusätzlicher Überprüfungen in der Klasse – etwa indem man auch in Schularbeitsfächern wie Mathematik eines der Hausübungsbeispiele zusätzlich in der Klasse durchrechnen lassen darf. Derzeit werde das in vielen Bildungsdirektionen als Test gewertet und deshalb verboten, kritisierte er (in Schularbeitsfächern sind Tests nicht erlaubt, Anm.). Stockinger appellierte generell dafür, Prüfungen wieder positiver zu sehen. Diese seien immerhin kein Selbstzweck, sondern ein Anreiz, sich anzustrengen.

Bildung ziele darauf ab, Kinder entsprechend ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten bestmöglich zu fördern. Bei den höheren Schulen gehöre dazu auch, „dass man Leistung verlangen muss“, betonte der ÖVP-Lehrervertreter. „Das ist einfach kein Freizeitverein in der Schule, sondern eine Institution, die viel Geld kostet und in der Kinder Wissen und Fähigkeiten erwerben sollen. Und das geht ohne Mühe in der Regel eben nicht.“ Man müsse sich neu überlegen, wie der Vertrag mit Schülern und Eltern aussehen könne, dass Kinder dazu motiviert werden, sich einzusetzen und zu entwickeln. „Das steht derzeit ein bisschen in Frage.“ Die Wirtschaft und die Gesellschaft brauche aber gerade Leute, die sich über Jahre hinweg immer wieder plagen mussten, „weil es eben nicht von selbst gegangen ist“. In der Praxis seien die Lehrkräfte hingegen immer wieder mit Druck von Eltern – teilweise unterstützt von Anwälten – konfrontiert, den Kindern im Zeugnis „ungedeckte Schecks“ auszustellen – und das nicht nur am Übergang von der Volksschule. „Und wenn ungedeckte Schecks platzen, ist das immer eine Tragödie.“ Alle Kinder müssten die



Pressespiegel

gleichen Chancen bekommen, betonte Stockinger. Trotzdem seien nicht alle Kinder gleich veranlagt und könnten die gleiche Leistung erbringen. Er würde sich an der Nahtstelle von der Volksschule eine Beratung der Kinder und Eltern zur optimalen Bildungslaufbahn wünschen, damit nicht „Kinder in Ausbildungen hineinmanövriert werden, in denen sie am Schluss nicht glücklich werden und auch nicht entsprechend gefördert werden können".

Das sei keine generelle Absage an Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Lernvoraussetzungen. „Man muss aber unterscheiden zwischen einem flächendeckend inklusiven Schulsystem und inklusiven Schulen", schränkte Stockinger ein. Kinder, die man so ausbilden könne, dass sie danach studierfähig sind, sollten die entsprechenden Möglichkeiten in einer AHS bekommen. Das System stoße allerdings mittlerweile wegen der steigenden Zahl an Schülerinnen und Schülern mit Diagnosen wie etwa ADHS oder Autismusspektrumstörung an seine Grenzen.

In den AHS-Klassen gebe es bis zu 30 Kinder, keine Zweitlehrer und immer noch viel zu wenig psychosoziales Unterstützungspersonal. Wenn ein Kind laut psychologischem Gutachten Schularbeiten nur in einem separaten Raum schreiben kann, sei das im Einzelfall noch organisierbar. „Aber mittlerweile haben wir Klassen mit vier, fünf, sechs Kindern, die besondere Bedürfnisse haben und besonders gefördert werden sollen – Tendenz steigend. Das kann das System nicht leisten unter den derzeitigen Bedingungen." Einen Fokus auf Leistung mahnte Stockinger auch bei der Matura ein. Die Einrechnung der Jahresnote, die als Erleichterung in der Coronapandemie eingeführt wurde und die Erfolgsquoten deutlich gesteigert hat, würde er zumindest bei der mündlichen Prüfung gerne wieder abschaffen. Durch die Einrechnung können Schüler mit einem Dreier oder einer besseren Note im Jahreszeugnis auch dann nicht mehr bei der Matura scheitern, wenn sie bei der schriftlichen oder mündlichen Prüfung mit „Nicht genügend" beurteilt werden.

Einschränkung: Bei der schriftlichen Klausur müssen als Voraussetzung für die Einrechnung seit 2021 mindestens 30 Prozent der Punkte erreicht werden, nachdem so mancher Maturant mit abgesicherter Note leere Prüfungsbögen abgegeben hatte. Ab nächstem Jahr gilt wegen ähnlicher Probleme bei der mündlichen Prüfung ebenfalls ein Schwellenwert von 30 Prozent. Stockinger erwartet viele Probleme durch die Regelung, immerhin sei eine solche Bezifferung bei einem Gespräch „extrem schwierig". Er würde die Einrechnung hier gerne ganz abschaffen.

Die Matura als Abschlussritual der Schullaufbahn, bei dem man noch einmal eine besondere Hürde nehmen muss und aufzeigen kann, was man in den vergangenen Jahren geleistet hat, sieht der AHS-Gewerkschafter angesichts von immer mehr Uni-Studien mit Aufnahmeverfahren unter Druck. „Wir müssen aufpassen, dass wir uns den Wert der Schulbildung und der Matura nicht durch erleichternde Maßnahmen an allen Ecken und Enden kaputt machen lassen", warnte er – und betonte gleichzeitig, dass trotz allem die große Mehrheit der Schüler immer noch „mit vollem Engagement" zu den Maturaprüfungen antrete.

Auch bei den Plänen der Regierung zur Ausweitung der Modularen Oberstufe mahnte Stockinger zu Augenmaß. Wenn man in jedem Fach die Wahl bekommt zwischen einem Basis- und einem Vertiefungsmodul, wie von der SPÖ vorgeschlagen, müsse man darauf achten, dass der Anspruch an die Allgemeinbildung in der AHS noch erhalten bleibt. „Wenn es letztlich darum geht, Anforderungen zu reduzieren, dann sind wir wieder bei der Frage: Wo führt eine Langform noch hin?" ■

Noch sehr viel Nachholbedarf

für Österreich im Bereich der ersten sechs Lebensjahre



Mag.ª Anna Gring
Chefredakteurin
Mitglied der Bundesleitung

gerne für Sie da:
anna.gring@my.goed.at

„Im Vergleich zwischen Schule und früher Bildung zeigt sich, dass besonders dort reagiert wird, wo Ungleichheiten bereits sichtbar und manifest geworden sind, während die frühen Entstehungsbedingungen vergleichsweise weniger systematisch adressiert werden. Bildungspolitik agiert damit häufiger reaktiv entlang sichtbarer Problemlagen, statt präventiv entlang der Entstehungsmechanismen.“
KMK (Hrsg.), Bildung in Deutschland 2026 (2026), S. 299.

Anteil der 3-Jährigen, die nicht an frühkindlicher Bildung und Betreuung (ECEC) teilnehmen
(Stand 2023)

Schweden	9 %
Dänemark	13 %
Finnland	26 %
Österreich	**51 %**

Quelle: OECD (Hrsg.), Building Quality Education and Care for Children under Three (2026), Fig 2.2.

Anteil der über 3-Jährigen, die nicht an frühkindlicher Bildung und Betreuung (ECEC) teilnehmen (nach Einkommensniveau der Eltern)
(Stand 2023)

	oberstes Einkommensdrittel	unterstes Einkommensdrittel
Finnland	5 %	10 %
Schweden	4 %	11 %
Dänemark	1 %	12 %
Österreich	**3 %**	**19 %**

Quelle: OECD (Hrsg.), Reducing Inequalities by Investing in Early Childhood Education and Care (2025), Fig. 5.2.

Anteil der über 3-Jährigen, die mindestens 25 Stunden pro Woche an frühkindlicher Bildung und Betreuung (ECEC) teilnehmen
(Stand 2025)

	insgesamt	Kinder aus von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohtem Elternhaus
Dänemark	93 %	88 %
Finnland	89 %	82 %
Schweden	80 %	62 %
Österreich	**49 %**	**28 %**

Quelle: Eurostat-Datenbank, Abfrage vom 2. September 2026.

Anteil der 10-Jährigen, die nach Aussage ihrer Eltern „Early Literacy Tasks“ beim Eintritt in die Grundschule nicht gut lösen konnten
(Stand 2021)

Dänemark	31 %
Schweden	31 %
Finnland	44 %
Österreich	**62 %**

Quelle: IEA (Hrsg.), PIRLS 2021. International Results in Reading (2023), S. 96.

„Im Bildungsverlauf verändern sich die sozialen Ungleichheiten bei den Kompetenzen kaum. Nur im vorschulischen Alter sind steigende Ungleichheiten beim Wortschatz, der naturwissenschaftlichen und der mathematischen Kompetenz zu beobachten.“
Univ.-Prof. Dr. Marcel Helbig u. a., Von der Kita bis zur Uni (2026), S. 16.

FOTOS: GETTY IMAGES/ISTOCKPHOTO, ANDI BRUCKNER

Auszeichnungen und Ernennungen

DER BUNDESPRÄSIDENT HAT VERLIEHEN:

DEN TITEL OBERSTUDIENRÄTIN/OBERSTUDIENRAT

Prof. Mag. Herwig Degner	BRG Klagenfurt-Viktring, Stift-Viktring-Straße
Prof. Mag.ª Eva-Maria Dworschak	KORG Zams
Prof. Mag.ª Doris Ennser	Bischöfliches Gymnasium Petrinum Linz
Prof. Mag.ª Eva Faleschini-Drechsler	BG/BRG/Wiku BRG Wien XXIII, Anton-Baumgartner-Straße
Prof. Mag.ª Ulrike Filka	ORG Theresianum in Eisenstadt, Kalvarienbergplatz
Prof. Mag.ª Elke Fornezzi	BG/BRG Wien XXII, Heustadelgasse
Prof. Mag.ª Bettina Hein-Zedtwitz-Liebenstein	BG/BRG/BORG in Wien XX, Karajangasse
Prof. Mag. Roland Herbst	BG/BRG Wien I, Stubenbastei
Prof. MMag.ª Susanne Höhs	BRG Graz, Körösistraße
Prof. Mag. Andreas Koller	BG/BRG/Wiku BRG Wien XXIII, Anton-Baumgartner-Straße

Prof. Mag.ª Doris Lederer	BG/BRG Wien XIV, Astgasse
Prof. Mag.ª Andrea Markusch	BG/BRG/BORG in Wien XX, Karajangasse
Prof. Mag.ª Gerlinde Peter	Öff. Stiftsgymnasium d. Benediktiner St. Paul/Lavanttal
Prof. Mag. Kurt Pfeiffer	GRG XXI, Franklinstraße 26
Prof. Mag. Philipp Pimmer	BG/BRG Wien IV, Wiedner Gürtel
Prof. Mag. et Dr. Friedrich Rechberger	Bischöfliches Gymnasium Petrinum Linz
Prof. Mag.ª Elke Schlager	Akademisches Gymnasium, Salzburg
Prof. Mag.ª Dr.in Eva Schmid-Mörwald	Bischöfliches Gymnasium Petrinum Linz
Prof. Mag. Johannes Stockinger	BG I, Stubenbastei
Prof. Mag.ª Silvia Tscheru	Öff. Stiftsgymnasium d. Benediktiner St. Paul/Lavanttal
Prof. Mag. Reinhard Wurm	BG/BRG Hollabrunn

DER BUNDESPRÄSIDENT HAT VERLIEHEN:

DEN TITEL OBERSCHULRÄTIN

FOLin Adelheid Pendl-Meindl	G/Wiku RG Sacré Coeur in Graz, Petersgasse

DER BUNDESMINISTER FÜR BILDUNG HAT BESTELLT:

ZUR DIREKTORIN/ZUM DIREKTOR

Prof. OStR Mag. Roland Glaßer, MA	BG/BRG Bad Ischl
Prof. Mag. Mario Lahner	BORG/BHAS Leistungssp. St.Pölten, Bimbo-Binder-Promenade
Prof. MMag. Dr. Wolfgang Mayer	Akademisches Gymnasium in Salzburg, Sinnhubstraße

ZUR SCHULCLUSTER-LEITERIN

Prof. Mag.ª Karin Greth	Bundesschulcluster Bundeshandelsakademie/Bundeshandelsschule und BORG Oberndorf

DIE BUNDESLEITUNG GRATULIERT IHREN MITGLIEDERN!

impressum
gymnasium. Zeitschrift der AHS-Gewerkschaft in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Herausgeber: Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Mag. Dr. Eckehard Quin. Medieninhaber: die GÖD Wirtschaftsbetriebe Ges. m. b. H., 1010 Wien, Teinfaltstraße 7. Chefredaktion und für den Inhalt verantwortlich: Mag.ª Anna Gring, 1090 Wien, Lackierergasse 7, Tel.: 01/405 61 48, Fax: 01/403 94 88, E-Mail: office.ahs@goed.at. Produktion, Konzeption und Anzeigenverwaltung: Modern Times Media Verlagsges. m. b. H., 1030 Wien, Lagergasse 6/35, Tel.: 01/513 15 50. Chefin vom Dienst: Vanessa Gazzari. Grafik: Dieter Dalinger. Hersteller: Druckerei Berger, 3580 Horn, Wiener Straße 80. Verlagsort: Wien. Herstellungsort: Horn. DVR-Nr.: 0046655. Namentlich gekennzeichnete Beiträge unterliegen der Verantwortung der Autor:innen. Die Redaktion behält sich das Recht der Kürzung vor. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Herausgebers und Medieninhabers, der Redaktion oder der Autor:innen ausgeschlossen ist.

Wenn Gesetze und Lehrpläne in Begutachtung gehen

Auch in den Sommermonaten steht die Arbeit des Zentralausschusses (ZA AHS) nicht still: Im Rahmen der Begutachtung der neuen AHS-Lehrpläne war eine intensive Auseinandersetzung mit diesen gefragt. Der ZA AHS hat den Entwurf sorgfältig analysiert und eine umfassende kritische Stellungnahme eingebracht, um die Perspektive der schulischen Praxis in den weiteren Gesetzgebungsprozess einzubringen.

Im Mittelpunkt der ab Herbst 2027 aufsteigend in Kraft tretenden neuen Lehrpläne steht nicht mehr primär die Vermittlung von Inhalten, sondern die Frage, welche Kompetenzen Schülerinnen und Schüler bis zum Ende ihrer Schulzeit erwerben sollen. Dementsprechend prägen die vier K (Kommunikation, Kollaboration, Kreativität und kritisches Denken) ebenso wie die Schlüsselthemen und 13 übergreifende Themen sämtliche Fachlehrpläne.

Die Inhalte und teilweise massiven Änderungen der einzelnen Fachlehrpläne waren aufgrund des langen Entwicklungsprozesses in den Lehrplangruppen bereits weitgehend bekannt. Mit besonderer Spannung wurde jedoch der erst kurz vor der Begutachtung ergänzte Lehrplan für das neue Unterrichtsfach „Medien und Demokratie“ erwartet.

Grundsätzlich hält sich der ZA AHS bei fachlichen Detailfragen einzelner Unterrichtsgegenstände bewusst zurück und überlässt deren Beurteilung den jeweiligen Fachgruppen. Im Fall des neuen Faches „Medien und Demokratie“ sah sich der ZA AHS jedoch aufgrund der weitreichenden Auswirkungen auf Unterrichtsorganisation und schulische Praxis veranlasst, im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eine eigene Stellungnahme einzubringen.

Der für lediglich zwei Wochenstunden konzipierte Lehrplan ist inhaltlich überladen, teilweise nicht altersgerecht und zu stark auf theoretische Konzepte ausgerichtet. Gleichzeitig fehlen konkrete Hinweise für eine praxisnahe und im Schulalltag umsetzbare Unterrichtsgestaltung. Auch die hohen Anforderungen an die Lehrkräfte stehen in keinem angemessenen Verhältnis zu den vorgesehenen zeitlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Überschneidungen mit bestehenden Unterrichtsgegenständen und viele der vorgesehenen Inhalte lassen sich im Sinne einer fächerübergreifenden Bearbeitung wesentlich sinnvoller integrativ in bestehenden Unterrichtsgegenständen vermitteln. Angesichts von lediglich einer Wochenstunde in der 9. und 10. Schulstufe erscheint eine nachhaltige und vertiefende Behandlung der Themenbereiche zudem kaum realistisch. Der Mehrwert eines eigenen Unterrichtsgegenstandes ist daher zu hinterfragen, zumal dieser auf Kosten von Latein und den zweiten lebenden Fremdsprachen oder schulautonomen Fächern ginge.

Kritisch wird außerdem der allgemeine Teil der neuen Lehrpläne gesehen. Die dort formulierten hohen Ansprüche an Kompetenzorientierung, Individualisierung und übergreifende Themen berücksichtigen in ihrer Fülle und ihrem hohen Abstraktionsgrad den schulischen Alltag zu wenig. Aus Sicht des ZA AHS braucht es daher Lehrpläne, die ambitionierte Bildungsziele mit klaren, realistischen und praxistauglichen Vorgaben verbinden. ■



Mag.ª Eva Guserle
Vorsitzende des ZA AHS

gerne für Sie da:
eva.guserle@my.goed.at

- Bei den in der Erwachsenenbildung tätigen Lehrern betrifft dies die Teilnahme an Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen, wenn dieser Antrag von einer im Sinne des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln (BGBl. Nr. 171/1973) anerkannten gesamtösterreichischen Erwachsenenbildungsinstitution oder vom Leiter einer Förderungsstelle des Bundes für Erwachsenenbildung bzw. vom Volksbildungsreferat der Kulturabteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung oder des Kulturamtes der Stadt Wien unterstützt wird und wenn keine zwingenden dienstlichen Rücksichten dagegensprechen.
- Anerkannte gesamtösterreichische Erwachsenenbildungsinstitutionen im Sinne der obigen Bestimmungen sind: Arbeitsgemeinschaft der Bildungshäuser Österreich, Berufsförderungsinstitut Österreich, Ländliches Fortbildungsinstitut, Ring Österreichischer Bildungswerke, Büchereiverband Österreichs, Verband Österreichischer Volkshochschulen, Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Österreich, Österreichische Volkswirtschaftliche Gesellschaft, Verband für Bildungswesen, Verband Österreichischer Gewerkschaftlicher Bildung (VÖGB), Österreichische Föderation der Europahäuser – Europäisches Bildungswerk in Österreich, Verband der wissenschaftlichen Gesellschaften Österreichs – VWGÖ und Forum Katholischer Erwachsenenbildung in Österreich.
- Für die Teilnahme an solchen Veranstaltungen ist ein entsprechender Sonderurlaub zu bewilligen. Bezüglich der Bundeslehrer wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass für den Schulleiter die Möglichkeit besteht, einem Lehrer, wenn die Vertretung durch die übrigen Mitglieder des Lehrkörpers gesichert ist, einen Sonderurlaub von höchstens einer Woche zu gewähren.
- Eine verdienstvolle Mitarbeit im Bereich der außerschulischen Jugenderziehung bzw. im Bereich der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens soll schließlich – bei gleichzeitiger Bewährung im Lehrdienst und Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen – zum Anlass für Anträge auf entsprechende ehrende Anerkennung (Titelverleihung, sichtbare Auszeichnung, Ausspruch von Dank und Anerkennung) genommen bzw. für eine Beförderung entsprechend mitbewertet werden.

➔ Austritt aus dem Dienstverhältnis

- Rechtsgrundlage: §§ 20, 21 Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG); §§ 34, 84 Vertragsbedienstetengesetz (VBG).

a) Auflösung des Dienstverhältnisses

- Das Dienstverhältnis eines Beamten wird aufgelöst durch
 - Austritt,
 - Kündigung des provisorischen Dienstverhältnisses,
 - Entlassung,
 - rechtskräftige Verurteilung durch ein inländisches Gericht ausschließlich oder auch wegen eines ab dem 1. Jänner 2013 begangenen Vorsatzdelikts gem. den §§ 92, 201 bis 217, 312 und 312a Strafgesetzbuch (StGB),
 - Amtsverlust gem. § 27 Abs. 1 StGB,
 - Eintritt der Unzulässigkeit der Zurückziehung eines Antrages auf Leistung eines besonderen Erstattungsbetrages an das Versorgungssystem der Europäischen Gemeinschaften nach § 2 Abs. 2 EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetz oder an die Pensionsversicherung für das Staatspersonal nach § 2 Abs. 2 Bundesgesetz über die Leistung eines besonderen Erstattungsbetrages anlässlich der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Fürstentum Liechtenstein als Richter oder Staatsanwalt,
 - Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft bei Verwendungen, die ein Verhältnis besonderer Verbundenheit zu Österreich voraussetzen, die nur von Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft erwartet werden kann (Solche Verwendungen sind insbesondere jene, die die unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Besorgung hoheitlicher Aufgaben und die Wahrnehmung allgemeiner Belange des Staates beinhalten.),
 - Wegfall der Erfüllung der Ernennungserfordernisse gem. § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b BDG bei sonstigen Verwendungen (österreichische Staatsbürgerschaft oder unbeschränkter Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt),
 - Begründung eines Dienstverhältnisses zu einem Land (zur Gemeinde Wien) als Mitglied eines Landesverwaltungsgerichts,
 - Tod.
- Die §§ 92, 201 bis 217, 312 und 312a StGB haben zum Inhalt: Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen, strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (Vergewaltigung, geschlechtliche Nötigung, sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person, (schwerer) sexueller Missbrauch von Unmündigen, pornographische Darstellungen Minderjähriger, sexueller Missbrauch von Jugendlichen, sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren, Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen, Blutschande, Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses, Kuppelei, entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen, Zuführen zur Prostitution, Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger, Zuhälterei und grenzüberschreitender Prostitutionshandel), Quälen oder Vernachlässigen eines Gefangenen, Folter.
- Mit der Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe ist bei einem Beamten gem. § 27 Abs. 1 StGB der Verlust des Amtes verbunden, wenn
 - die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt,
 - die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt oder
 - die Verurteilung auch oder ausschließlich wegen des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 StGB) erfolgt ist.
- Beim Beamten des Ruhestandes wird das Dienstverhältnis außerdem aufgelöst durch
 - Verhängung der Disziplinarstrafe des Verlustes aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche,
 - Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe, wenn die verhängte

Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt oder die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt. Das Dienstverhältnis wird jedoch nicht aufgelöst, wenn diese Rechtsfolge bedingt nachgesehen wird, es sei denn, dass die Nachsicht widerrufen wird.

- Durch die Auflösung des Dienstverhältnisses erlöschen, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, alle aus dem Dienstverhältnis sich ergebenden Anwartschaften, Rechte und Befugnisse des Beamten und seiner Angehörigen. Ansprüche des Beamten, die sich auf die Zeit vor der Auflösung des Dienstverhältnisses beziehen, bleiben unberührt.

b) Austritt eines Beamten

- Der Beamte kann schriftlich seinen Austritt aus dem Dienstverhältnis erklären.
- Die Austrittserklärung wird mit Ablauf des Monates wirksam, den der Beamte bestimmt, frühestens jedoch mit Ablauf des Monates, in dem sie abgegeben wurde. Hat der Beamte keinen oder einen früheren Zeitpunkt der Wirksamkeit bestimmt, so wird die Austrittserklärung ebenfalls mit Ablauf des Monates wirksam, in dem sie abgegeben wurde.
- Der Beamte kann die Erklärung bis spätestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden widerrufen. Ein späterer Widerruf wird nur wirksam, wenn die Dienstbehörde ausdrücklich zugestimmt hat.

c) Austritt eines Vertragsbediensteten

- Ein wichtiger Grund, der den Dienstnehmer zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses (Austritt) berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Vertragsbedienstete zur Dienstleistung unfähig wird oder die Dienstleistung ohne Schaden für seine Gesundheit nicht mehr fortsetzen kann.
- Wenn der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig aus dem Dienstverhältnis austritt, besteht kein Anspruch auf Abfertigung alt (siehe das Stichwort „Abfertigung“).
- Wird ein Vertragsbediensteter, der seinen vorzeitigen Austritt aus dem Dienstverhältnis erklärt hat, innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen, so hat er dem Bund oder der Universität die Abfertigung, die er anlässlich der Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses bzw. Arbeitsverhältnisses erhalten hat, zurückzuerstatten.

➔ Ausübung ärztlicher Tätigkeiten nach § 50a Abs. 1 Ärztegesetz (ÄrzteG) durch Lehrpersonen

- Rechtsgrundlage: § 66b Schulunterrichtsgesetz (SchUG); ministerielles RS Nr. 20/2017 (außer Kraft gesetzt im Rahmen der Initiative „Freiraum Schule“ durch BM Wiederkehr mit 31. August 2025).
- Die Ausübung einzelner gem. § 50a Abs. 1 ÄrzteG übertragener ärztlicher Tätigkeiten durch Lehrpersonen, in Bezug auf Schüler, die an einer Schule im Sinne des SchUG in deren Obhut stehen, gilt als Ausübung von deren Dienstpflichten.
- Die Ausübung ärztlicher Tätigkeiten gem. § 50a ÄrzteG durch Lehrpersonen erfolgt auf freiwilliger Basis und darf Lehrpersonen nicht angeordnet werden.
- Neben der Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen gem. § 50a ÄrzteG ist zusätzlich die Einwilligung des entscheidungsfähigen Schülers oder bei einem nicht entscheidungsfähigen Schüler dessen Erziehungsberechtigten erforderlich.
- Im Übrigen dürfen Lehrpersonen im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten Schülern gegenüber nur dann medizinische Tätigkeiten erbringen, wenn es sich um Tätigkeiten, die jeder Laie erbringen darf, oder um einen Notfall handelt.
- Konkret bedeutet das Folgendes: Prinzipiell können Lehrkräften all jene Tätigkeiten abverlangt werden, die medizinischen Laien zumutbar sind. Diese zumutbaren Tätigkeiten sind Teil der lehramtlichen Obliegenheiten. Zu ihnen gehören das Überwachen der selbstständigen Medikamenteneinnahme, das orale Verabreichen ärztlich verschriebener Medikamente oder das Herbeiholen von ärztlicher Hilfe. Diese Tätigkeiten sind Aufsichtsführung gem. § 51 Abs. 3 SchUG und gesetzlich angeordnet. Sollte in einem solchen Fall ein Schüler zu Schaden kommen, greift das Amtshaftungsgesetz (AHG). Es haftet nicht die Lehrkraft, sondern die Republik Österreich.
- Chronisch kranke Kinder und Jugendliche benötigen oftmals routinemäßige pflegerische und/oder medizinische Betreuung – und dies auch während der Unterrichtszeit. Handelt es sich dabei um keine Laientätigkeit mehr, besteht die Möglichkeit der Übertragung nach § 50a ÄrzteG. Gemäß dieser Regelung kann der Arzt (niemals aber die Eltern des betroffenen Schülers) im Einzelfall einem Laien wiederkehrende Tätigkeiten, die ansonsten nur von Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe durchgeführt werden dürfen, nach vorhergehender Unterweisung übertragen.
- Die Lehrkraft hat das Recht, die Übernahme der Tätigkeit abzulehnen. Auf die Möglichkeit der Ablehnung muss der Arzt ausdrücklich hinweisen. Die Übernahme von Tätigkeiten nach § 50a ÄrzteG erfolgt immer freiwillig. Eine Weisung, sich für die damit verbundenen Aufgaben zur Verfügung zu stellen, können Schulleitungen Lehrkräften nicht erteilen. Ebenso hat der betroffene Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigte der Übertragung zuzustimmen.
- Durch § 66b Abs. 1 SchUG wird die freiwillig übernommene Tätigkeit nun zu einer Dienstpflicht, womit die Lehrperson in Vollziehung der Gesetze handelt. Sollte der Schülerin bzw. dem Schüler ein Schaden entstehen, haftet die Republik Österreich nach dem AHG.
- Bei einem Notfall muss von jedem die offensichtlich erforderliche und zumutbare Hilfe geleistet werden [§ 95 Strafgesetzbuch (StGB)]. Lehrkräfte bilden also in dieser Hinsicht keine Ausnahme. Dabei kann die Hilfeleistung auch Tätigkeiten umfassen, die sonst nur von Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe durchgeführt werden dürfen. So sind Lehrpersonen im Notfall verpflichtet, einem unter einer Bienenstichallergie leidenden Schüler die mitgeführte Injektion zur Vermeidung einer allergischen Reaktion zu verabreichen (z. B. Wandertag). Gleiches gilt für Maßnahmen in Verbindung mit epileptischen Anfällen oder einer sonstigen unvermutet eingetretenen Situation. Notfälle sind Situationen, die ein unverzügliches Eingreifen zum Vermeiden eines schweren gesundheitlichen Schadens oder von Schlimmerem erforderlich machen.

- Werden Lehrkräfte im Rahmen eines Notfalls aktiv, kommen sie einer sich aus § 95 StGB ergebenden Verpflichtung nach. In Verbindung mit § 51 Abs. 3 SchUG handeln sie in Vollziehung der Gesetze und werden damit durch das AHG geschützt. Wird in einem Notfall nicht gehandelt, obwohl ein Eingreifen zum Vermeiden einer schweren Beeinträchtigung des Schülers notwendig und zumutbar war, besteht das Risiko, sich einer strafrechtlichen Verfolgung wegen § 95 StGB ausgesetzt zu sehen.

➔ Auszahlung des Monatsbezuges

- Rechtsgrundlage: § 7 Gehaltsgesetz (GehG); §§ 18, 90s Vertragsbedienstetengesetz (VBG); §§ 33, 35 Pensionsgesetz (PG).

a) Auszahlung des Monatsbezuges für Beamte

- Der Monatsbezug ist am Ersten jedes Monats oder, wenn der Monatserste kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag im Vorhinein auszuzahlen.
- Die für das erste Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. März, die für das zweite Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Juni, die für das dritte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. September und die für das vierte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Dezember auszuzahlen. Sind diese Tage keine Arbeitstage, so ist die Sonderzahlung am vorhergehenden Arbeitstag auszuzahlen. Gebühren dem Beamten nicht für alle Monate des Kalendervierteljahres Bezüge, ist die Sonderzahlung gemeinsam mit dem letzten gebührenden Monatsbezug des Kalendervierteljahres auszuzahlen.
- Auszahlungsbeträge oder einzelne Bestandteile der Bezüge sind nötigenfalls auf ganze Cent kaufmännisch zu runden.
- Der Beamte ist verpflichtet, für die Möglichkeit vorzusorgen, dass die ihm gebührenden Geldleistungen unbar auf ein Konto überwiesen werden können. Die Überweisung hat so zu erfolgen, dass der Monatsbezug und die Sonderzahlungen spätestens an den oben genannten Auszahlungstagen zur Verfügung stehen.

b) Auszahlung des Monatsentgelts für Vertragslehrer im Entlohnungsschema I L oder pd

- Das Monatsentgelt und der Kinderzuschuss sind für den Kalendermonat zu berechnen und am 15. jedes Monats oder, wenn dieser Tag kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag für den laufenden Kalendermonat, spätestens aber am Ende des Dienstverhältnisses auszuzahlen.
- Die für das erste Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 15. März, die für das zweite Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 15. Juni, die für das dritte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 15. September und die für das vierte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 15. November auszuzahlen. Sind diese Tage keine Arbeitstage, so ist die Sonderzahlung am vorhergehenden Arbeitstag auszuzahlen. Gebühren dem Vertragsbediensteten nicht für alle Monate des Kalendervierteljahres Bezüge, ist die Sonderzahlung gemeinsam mit dem letzten gebührenden Monatsentgelt des Kalendervierteljahres auszuzahlen.
- Auszahlungsbeträge oder einzelne Bestandteile der Bezüge sind nötigenfalls auf ganze Cent kaufmännisch zu runden.
- Der Vertragsbedienstete ist verpflichtet, für die Möglichkeit vorzusorgen, dass die ihm gebührenden Geldleistungen unbar auf ein Konto überwiesen werden können. Die Überweisung hat so zu erfolgen, dass das Monatsentgelt, der Kinderzuschuss und die Sonderzahlung spätestens an den oben genannten Auszahlungstagen zur Verfügung stehen. Die im ersten Satz angeführte Verpflichtung gilt nicht für Vertragsbedienstete, die für den vorübergehenden Bedarf aufgenommen werden.

c) Auszahlung der Jahresentlohnung für Vertragslehrer im Entlohnungsschema II L

- Die Jahresentlohnung ist in zwölf gleich hohen Teilbeträgen als Monatsentgelt auszuzahlen („Teiler-12-Vertrag“; Regelfall).
- Wechselt das vertragliche Beschäftigungsausmaß, so ist dies bei der Bemessung des Monatsentgelts anteilsmäßig zu berücksichtigen.
- Hat das Dienstverhältnis nicht während des gesamten Unterrichtsjahres angedauert oder hat das vertragliche Beschäftigungsausmaß während des Unterrichtsjahres gewechselt, so ist dies bei der Bemessung des Monatsentgeltes in den Hauptferien entsprechend zu berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn der Vertragslehrer spätestens ab Oktober des folgenden Schuljahres wieder als Lehrkraft beim selben Dienstgeber tätig ist.
- Endet das Dienstverhältnis vor Ablauf des Unterrichtsjahres, so gebührt dem Vertragslehrer für die Zeit seiner Verwendung in diesem Unterrichtsjahr an Stelle des im ersten Absatz genannten Monatsentgeltes ein Monatsentgelt in der Höhe von einem Zehntel der Jahresentlohnung („Teiler-10-Vertrag“).
- Die genannten Bestimmungen gelten auch für die Berechnung der monatlichen Teilbeträge von Zulagen wie Dienstzulagen, Funktionszulage oder Erzieherzulage. Soweit Zulagen nach dem VBG nicht in Form einer Jahresentlohnung, sondern in monatlichen Beträgen ausgedrückt sind, ist vom zwölffachen Monatsbetrag auszugehen.
- Außer dem Monatsentgelt gebührt dem Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 vH des Monatsentgeltes, die ihm für den Monat der Auszahlung zustehen. Steht ein Vertragsbediensteter während des Kalendervierteljahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuss des vollen Monatsentgeltes, so gebührt ihm als Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Als Monat der Auszahlung gilt beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis jedenfalls der Monat des Ausscheidens.

d) Auszahlung der Geldleistungen an Beamte im Ruhestand

- Maßgebend für den einzelnen Anspruch auf monatlich wiederkehrende Geldleistungen sind die Verhältnisse am Fälligkeitstag.
- Die monatlich wiederkehrenden Geldleistungen sind unteilbar und jeweils am Monatsersten im Voraus fällig.
- Ist der Fälligkeitstag ein Samstag, ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag, ist am vorhergehenden Werktag auszuzahlen. Darüber hinaus ist eine vorzeitige Auszahlung nur zulässig, um verspätete Auszahlungen zu vermeiden.

- Geldleistungen, die in das Ausland zuzustellen oder auf ein Konto bei einem ausländischen Kreditinstitut zu überweisen sind, sind gleichzeitig mit den für das Inland vorgesehenen Geldleistungen anzuweisen. Eine allfällige verspätete Auszahlung geht zu Lasten des Empfängers.
- Geldleistungen sind der anspruchsberechtigten Person oder ihrer Vertretung nach § 1034 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) nach den für den Zahlungsverkehr des Bundes geltenden Vorschriften im Inland zuzustellen. Sie können auf Verlangen der anspruchsberechtigten Person oder ihrer Vertretung auch auf ein Girokonto bei einem Kreditinstitut in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) überwiesen werden.
- Bezieher von nach dem 31. Dezember 2003 neu anfallenden monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach dem PG sind verpflichtet, für die Möglichkeit vorzusorgen, dass diese Geldleistungen unbar auf ein Konto überwiesen werden können.
- Die Gebühren für die Zustellung oder Überweisung der Geldleistungen im Inland und der Standardüberweisung in Mitgliedstaaten des EWR trägt der Bund, diejenigen für die sonstigen Überweisungen auf ein Girokonto der Empfänger.
- Die Auszahlung wiederkehrender Geldleistungen ist nur auf ein Konto der anspruchsberechtigten Person, ein für sie geführtes betreutes Konto nach § 239 Abs. 2 ABGB oder ein Gemeinschaftskonto, über welches sie verfügungsberechtigt ist, zulässig. Außerdem muss sich das Kreditinstitut verpflichten, die wiederkehrenden Geldleistungen dem Bund zu ersetzen, die infolge des Todes der anspruchsberechtigten Person zu Unrecht auf das Konto überwiesen worden sind.
- Die Zustimmung der anspruchsberechtigten Person und weiterer für dieses Konto zeichnungsberechtigter oder verfügungsberechtigter Personen zur Rücküberweisung der nach dem Tod der anspruchsberechtigten Person zu Unrecht auf das Konto überwiesenen Geldleistungen des Bundes durch das jeweilige kontoführende Kreditinstitut gilt mit der Übernahme der Zeichnungsberechtigung oder Verfügungsberechtigung über das Konto als erteilt. Findet die Rücküberweisung nicht statt, sind diese Personen zur ungeteilten Hand verpflichtet, dem Bund oder – sofern das Kreditinstitut die Geldleistung bereits ersetzt hat – dem Kreditinstitut die Geldleistungen zu ersetzen, die infolge des Todes der anspruchsberechtigten Person zu Unrecht auf dieses Konto überwiesen worden sind.
- Der Anspruchsberechtigte hat auf Verlangen der Dienstbehörde binnen einer angemessenen Frist eine amtliche Lebensbestätigung beizubringen. Wenn die amtliche Lebensbestätigung nicht rechtzeitig vorgelegt wird, ist bis zu ihrem Einlangen mit der Zahlung auszusetzen.

➔ Auszeichnungen von Lehrern

- Rechtsgrundlage: Art. 14 Abs. 4, Art. 65 Abs. 2 und 3 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG).

a) Kompetenzen der Schulbehörden

- Mit 1. August 2014 werden durch das Schulbehörden-Verwaltungsreformgesetz 2013, BGBl. I Nr. 164/2013 vom 2. August 2013, u. a. die Bezirksschulräte aufgelöst.
- Die Gesetzgebung und die Vollziehung auf dem Gebiet des Schulwesens sowie auf dem Gebiet des Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schüler- und Studentenheime ist gem. Art. 14 Abs. 1 BVG grundsätzlich Bundessache, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes in der Bundesverfassung bestimmt ist.
- Landessache ist gem. Art. 14 Abs. 4 B-VG die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:
 - Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen auf Grund der zu ergehenden Gesetze;
 - Kindergartenwesen und Hortwesen.

b) Kompetenz des Bundespräsidenten

- Dem Bundespräsidenten steht gem. Art. 65 Abs. 2 lit. b B-VG die Schaffung und Verleihung von Berufstiteln zu. Inwieweit dem Bundespräsidenten außerdem noch Befugnisse etwa hinsichtlich Gewährung von Ehrenrechten zustehen, bestimmen gem. Art. 65 Abs. 3 B-VG besondere Gesetze.
- Wichtig sind in diesem Zusammenhang vor allem folgende Rechtsquellen:
 - Entschließung des Bundespräsidenten betreffend die Schaffung von Berufstiteln (wie insbesondere Hofrat, Regierungsrat, Oberstudienrat, Studienrat, Oberschulrat, Schulrat – jeweils auch in weiblicher Form).
 - Bundesgesetz über die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich.

c) Arten der Auszeichnungen für Lehrer

- Als Auszeichnungen kommen für Lehrer vor allem folgende in Betracht:
 - Dank und/oder Anerkennung durch die Dienstbehörde (per Dekret durch die Bildungsdirektion),
 - Belohnungen für besondere Leistungen,
 - sichtbare Auszeichnungen (Ehrenzeichen, verliehen vom Bundespräsidenten),
 - Berufstitel. Diese ehrenhalber verliehenen Titel sind von den Amtstiteln (Beamte) oder der Verwendungsbezeichnung (Vertragslehrer) zu unterscheiden. Während für beamtete L 1-Lehrer der Amtstitel „Professor“ ist, der zugleich mit der Ernennung auf die Planstelle verliehen wird, bzw. Vertragslehrpersonen im neuen Lehrerdienstrecht die Verwendungsbezeichnung „Professorin“ bzw. „Professor“ tragen, kommt als Berufstitel (= Auszeichnung) der Titel „Oberstudienrat“ in Frage. Für Direktoren (= Amtstitel) wird der Berufstitel „Hofrat“ verliehen. Siehe Stichwort „Berufstitel“.

d) Allgemeine Bestimmungen

- Die Verleihung von Titeln und Auszeichnungen ist durch die Direktion bzw. bei Direktoren in der Regel durch die Bildungsdirektion anzuregen.
- Nach Verleihung einer höheren sichtbaren Auszeichnung bzw. eines Berufstitels besteht eine sogenannte Interkalarfrist, während der man keine weitere Auszeichnung erhalten kann. So kann z. B. der Verleihung des Berufstitels „Hofrat“ in der Regel erst nach fünf Jahren die Verleihung einer sichtbaren Auszeichnung (eines „Ordens“ bzw. Ehrenzeichens) folgen

und umgekehrt. Die Interkalarfrist gilt jedoch nicht zwischen Verleihungen des Bundes und des Landes.

➔ Autonomie der Schulen

- Rechtsgrundlage: Die einzelnen schulautonomen Gestaltungsmöglichkeiten sind im Schulorganisationsgesetz (SchOG), im Schulunterrichtsgesetz (SchUG) und im Schulzeitgesetz (SchZG) geregelt. Zur finanziellen Autonomie sind einige Erlässe des Unterrichtsministeriums ergangen (vor allem ministerielles RS Nr. 5/2005; außer Kraft gesetzt im Rahmen der Initiative „Freiraum Schule“ durch BM Wiederkehr mit 31. August 2025). Vgl. auch die Stichwörter „Schulgemeinschaftsausschuss“, „Schulzeitgesetz“, „Lehrpläne“, „Teilungszahlen“.

a) Finanzielle Autonomie

- Den einzelnen Schulen werden für die Budgetgruppen UT 3 (= Anlagegüter) und UT 8 (= Sachaufwand) bestimmte Summen zur Verfügung gestellt, über die verfügt werden kann. Allerdings ist die Budgetfreiheit einerseits durch starke Limitierung der Mittel und andererseits durch ein Investitionsplanungs-System (vgl. ministerielles RS Nr. 5/2005) eng begrenzt.

Schulraumüberlassung (§ 128a SchOG)

- Die Leiter von Schulen oder Schülerheimen, die vom Bund erhalten werden, sind ermächtigt, Teile der Schul- bzw. der Heimliegenschaft samt Inventar für nichtschulische Zwecke an Dritte zu überlassen, sofern dadurch die Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule (§ 2 SchOG) nicht beeinträchtigt wird. Dabei sind Überlassungen für kreative, künstlerische, musische und sportliche Zwecke sowie für Zwecke der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens im Sinne des Bundes-Sportförderungsgesetzes, des Kunstförderungsgesetzes und des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, des Bundes-Jugendförderungsgesetzes sowie Überlassungen für Zwecke im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit gem. § 128c SchOG vorrangig zu behandeln.
- Für die Überlassung von Teilen der Liegenschaft ist ein mindestens angemessenes Entgelt (insbesondere Mietzins, Beiträge für den Betriebsaufwand, Umsatzsteuer) einzuheben.
- Abweichend davon ist bei Überlassung von Teilen der Schulliegenschaft für Zwecke gem. Abs. 1 zweiter Satz ein Beitrag in der Höhe des durch die Überlassung entstandenen Mehraufwandes einzuheben. § 22 Bundes-Sportförderungsgesetz betreffend die Überlassung gegen jederzeitigen Widerruf bleibt unberührt.
- Abweichend von den beiden vorigen Absätzen kann die Überlassung von Teilen der Schulliegenschaft für Zwecke, die im Interesse der Schule oder des Schülerheimes, insbesondere im kreativen, künstlerischen, musischen und sportlichen Bereich, gelegen sind, unentgeltlich erfolgen. Ein allenfalls dennoch eingehobener Überlassungsbeitrag darf jedoch den Betriebsaufwand nicht übersteigen.
- Eingehobene Entgelte bzw. Beiträge sind im Sinne des § 36 Bundeshaushaltsgesetz zweckgebunden vorrangig für die Bedeckung der durch die Überlassung entstandenen Mehrausgaben sowie weiters für andere Zwecke der Schule oder des Schülerheimes zu verwenden.
- Sofern durch die Überlassung von Teilen der Schulliegenschaft gem. Abs. 1 Mietverhältnisse begründet werden, unterliegen diese nicht den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes.

Werbung und Sponsoring (§ 128b SchOG, § 46 Abs. 3 SchUG)

- Andere als durch Schulraumüberlassung (§ 128a SchOG) oder für die Unterbringung und Betreuung in öffentlichen Schülerheimen sowie im Betreuungsteil öffentlicher ganztägiger Schulformen (§ 5 Abs. 2 Z 2 SchOG) vereinnahmte Drittmittel sind durch die Leiter von Schulen oder Schülerheimen, die vom Bund erhalten werden, im Sinne des § 36 Bundeshaushaltsgesetzes zweckgebunden im Sinne einer allfälligen speziellen Widmung, ansonsten für andere Zwecke der Schule oder des Schülerheimes zu verausgaben. Als spezielle Widmung kann die Zustimmung des Kuratoriums gem. § 65 SchUG vorgesehen werden.
- Zur Pflege und Förderung der zwischen den berufsbildenden Schulen und dem Wirtschaftsleben notwendigen engen Verbindung können als erweiterte Schulgemeinschaft Formen der Zusammenarbeit von der zuständigen Schulbehörde vorgesehen werden.
- Als Formen der Zusammenarbeit können an den Berufsschulen Schulausschüsse und an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen Kuratorien geschaffen werden, denen außer dem Schulleiter, Vertreter der Lehrer und der Schüler der betreffenden Schule sowie der Erziehungsberechtigten von Schülern dieser Schule, Vertreter des Schulerhalters, der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und sonstiger interessierter Einrichtungen angehören. Die Verwendung von für speziell für Zwecke der Kuratorien gewidmete Mittel bedarf der Zustimmung der Kuratorien.
- In der Schule, bei Schulveranstaltungen und bei schulbezogenen Veranstaltungen darf für schulfremde Zwecke nur dann geworben werden, wenn die Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule (§ 2 SchOG) hiedurch nicht beeinträchtigt wird.
- Bundesschulen sind ermächtigt, Geld- oder Sachmittel anzunehmen und diese Mittel für den Betrieb oder die Erhaltung der Schule zu verwenden. Die Pflichten des Schulerhalters werden dadurch in keiner Weise eingeschränkt. Schulen haben die Möglichkeit, für schulfremde Zwecke zu werben und/oder sich mittels Sponsoring Ressourcen zu beschaffen.
- Die Entscheidung über schulfremde Werbung obliegt dem Schulleiter. Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss (SGA) können aber im Rahmen ihrer Beratungsrechte Empfehlungen geben bzw. entsprechende Informationen verlangen.
- Nicht zulässig: nicht altersadäquate Werbung (z. B. Werbung für Produkte, die ein Sucht- oder suchtähnliches Verhalten zur Folge haben können wie Tabakwaren, Alkohol etc. oder nicht altersgemäße Computerspiele), Werbung für Sekten.

Teilrechtsfähigkeit (§ 128c SchOG)

- Die Zuerkennung der Teilrechtsfähigkeit vergrößert die Freiräume, welche die zweckgebundene Gebarung den Schulen bietet. Sie ermöglicht (Bundes-)Schulen, bestimmte Aktivitäten/Geschäfte autonom, also selbstbestimmt, aber auch eigenverantwortlich durchzuführen. (Auf Privatschulen beziehen sich diese Bestimmungen nicht, da deren Erhalter diesbezüglich ohnehin volle Handlungsfreiheit haben.)

- Eine solche Einrichtung ist eine juristische Person, die in eigenem Namen, auf eigene Rechnung und eigene Verantwortung handelt und Geschäfte abschließen kann. Die Inanspruchnahme der Teilrechtsfähigkeit hat die Schulleitung mit dem SGA zu beraten.
- An den Schulen des Bundes können im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen werden. Diese Einrichtungen haben eine Bezeichnung zu führen, der die eigene Rechtspersönlichkeit zu entnehmen ist und die einen Hinweis auf die Schule zu enthalten hat, an der sie eingerichtet ist.
- Die Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit wird durch den Schulleiter oder im Einvernehmen mit diesem durch eine andere geeignete Person als Geschäftsführer nach außen vertreten.
- Der Schulleiter hat nach Beratung mit dem SGA bei der zuständigen Schulbehörde die Kundmachung der beabsichtigten Gründung bzw. Auflassung einer Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit im Verordnungsblatt zu beantragen.
- Die zuständige Schulbehörde hat im jeweiligen Verordnungsblatt
 - die Schulen, an denen Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit bestehen,
 - die Namen der Geschäftsführer und
 - die Zeitpunkte des Wirksamwerdens (frühestens mit der Kundmachung im Verordnungsblatt)

 kundzumachen, wenn hinsichtlich der Person des Geschäftsführers (insbesondere im Hinblick auf § 128c Abs. 5 Z 1 bis 5 SchOG) keine die Eignung in Frage stellenden Umstände vorliegen und wenn eine Beeinträchtigung des Unterrichtsbetriebes voraussichtlich nicht zu erwarten ist. Im Falle einer Auflösung der Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit ist diese ebenfalls im Verordnungsblatt kundzumachen.
- Welche Aktivitäten den Schulen im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit gestattet sind, ist in § 128c Abs. 5 Z 1 bis 5 SchOG taxativ aufgezählt:
 1. Erwerb von Vermögen und Rechten durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte,
 2. Durchführung von Lehrveranstaltungen, die nicht schulische Veranstaltungen im Rahmen des öffentlichen Bildungsauftrages sind,
 3. Durchführung von sonstigen nicht unter Z 2 fallenden Veranstaltungen, die mit der Aufgabe der betreffenden Schule vereinbar sind, bzw. auch deren Organisation und Abwicklung für Dritte,
 4. Abschluss von Verträgen über die Durchführung von Arbeiten, die mit der Aufgabe der betreffenden Schule vereinbar sind, und
 5. Verwendung des durch Rechtsgeschäfte gem. Z 1 und 4 oder aus Veranstaltungen gem. Z 2 und 3 erworbenen Vermögens und erworbener Rechte für die Erfüllung der Aufgaben der betreffenden Schule oder für Zwecke gem. Z 2 bis 4.

b) Organisatorische Autonomie

- Die AHS-Stundentafel verfügt über ein bestimmtes Kontingent an Unterrichtsstunden, die von einem Gegenstand zu einem anderen verschoben werden können. Formal handelt es sich dabei um eine Änderung der Lehrplanverordnung (siehe Punkt c „Pädagogische Autonomie“).

Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes sowie Bildung von Schülergruppen (§ 8a SchOG)

- Der Schulleiter hat gem. § 8a Abs. 1 SchOG für die öffentlichen Schulen unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit, auf den Förderbedarf der Schüler, auf die räumlichen Möglichkeiten, auf die mögliche Belastung der Lehrpersonen sowie auf die gem. Abs. 3 der Schule zugeteilten Personalressourcen festzulegen,
 1. bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein alternativer Pflichtgegenstand zu führen ist,
 2. bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein Freigegenstand oder eine unverbindliche Übung zu führen und beim Unterschreiten welcher Mindestzahl von teilnehmenden Schülern ein solcher Unterrichtsgegenstand ab dem Ende des laufenden Beurteilungsabschnittes nicht mehr weiterzuführen ist,
 3. bei welcher Mindestzahl von Schülern ein Förderunterricht abzuhalten ist,
 4. unter welchen Voraussetzungen Klassen und Schülergruppen zu bilden sind,
 5. unter welchen Voraussetzungen in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen an Mittelschulen, Berufsschulen und Polytechnischen Schulen Schülergruppen im Hinblick auf die Leistungsniveaus zu führen sind,
 6. bei welcher Mindestzahl von zum Betreuungsteil angemeldeten Schülern an ganztägigen Schulformen Gruppen zu bilden sind und
 7. bei welcher Mindestzahl von Schülern mit mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse zu führen sind.
- Es können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zur Erreichung der Mindestzahl zusammengefasst werden.
- Die Festlegungen gem. Abs. 1 sind unter Bedachtnahme auf allfällige allenfalls notwendige Änderungen auf Grund des § 8h Abs. 2 SchOG (Deutschförderklassen) dem Schulforum oder dem SGA oder bei Schulclustern dem Schulclusterbeirat spätestens sechs Wochen vor dem Ende des Unterrichtsjahres, das dem betreffenden Schuljahr vorangeht, zur Kenntnis zu bringen.
- Wenn das Schulforum bzw. der SGA bzw. der Schulclusterbeirat mit der Festlegung des Schulleiters nicht einverstanden ist, so hat dieser das Einvernehmen mit dem Schulforum bzw. SGA bzw. Schulclusterbeirat anzustreben. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, so kann das Schulforum bzw. der SGA bzw. der Schulclusterbeirat mit einer Anwesenheit und einer Mehrheit von zumindest zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder die Entscheidung des Schulleiters bis spätestens vier Wochen vor dem Ende des dem betreffenden Schuljahr vorangehenden Unterrichtsjahres der Bildungsdirektion zur Prüfung und Entscheidung vorlegen. Dieser Vorlage an die Bildungsdirektion kommt keine aufschiebende Wirkung zu.
- Die Bildungsdirektion hat im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Zentralausschuss oder den jeweils zuständi-

gen Zentralausschüssen für Landeslehrer bzw. dem jeweils zuständigen Fachausschuss oder den jeweils zuständigen Fachausschüssen für Bundeslehrer bis zum Ende des genannten Unterrichtsjahres zu entscheiden. Die Entscheidung ist ohne Aufschub dem Schulleiter bekannt zu geben sowie dem Schulforum bzw. dem SGA bzw. dem Schulclusterbeirat zur Kenntnis zu bringen.

- Den einzelnen Schulen ist ein Rahmen für die einsetzbaren Lehrpersonenwochenstunden zuzuteilen, der sich jedenfalls an der Zahl der Schüler, am Bildungsangebot, am sozio-ökonomischen Hintergrund und am Förderbedarf der Schüler sowie an deren im Alltag gebrauchten Sprache und an den regionalen Bedürfnissen zu orientieren hat. Für die öffentlichen Bundesschulen ihres Aufsichtsbereichs ist den Bildungsdirektionen ein Kontingent an Lehrpersonenwochenstunden zur Verfügung zu stellen, bei dessen Bemessung die bestehenden gesetzlichen Grundlagen zu berücksichtigen sind. Die mit BGBl. I Nr. 138/2017 eingeführten schulautonomen Gestaltungsmöglichkeiten bei der Unterrichtsorganisation, insbesondere die Festlegung der Klassenschüler-, Eröffnungs- und Teilungszahlen, dürfen jedoch zu keiner Änderung dieser Bemessung führen. Die §§ 43, 57 und 71 SchOG, jeweils in der am 31. August 2018 geltenden Fassung, gelten ebenfalls als Grundlage für die Berechnung und Zuweisung der Lehrpersonalressourcen an die Schulen.
- Für Privatschulen steht die Festlegung der Mindestzahlen nach Abs. 1 dem Schulerhalter zu. Wenn der Bund verpflichtet ist, den Lehrer-Personalaufwand in einem Ausmaß von mindestens der Hälfte zu tragen und durch Maßnahmen des Schulerhalters ein höherer Lehrer-Personalaufwand entsteht, verkürzt sich diese Verpflichtung, und zwar im Verhältnis zu dem an vergleichbaren öffentlichen Schulen erforderlichen Lehrer-Personalaufwand.
- Im Schulzeitgesetz sind folgende schulautonome Schulzeitregelungen festgelegt:
- Entscheidungen über die schulautonomen Tage (§ 2 Abs. 5 SchZG): Aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens kann das Schulforum bzw. der SGA in jedem Unterrichtsjahr,
 - in dem der 26. Oktober auf einen Sonntag fällt, höchstens zwei Tage,
 - in dem der 26. Oktober auf einen Montag oder einen Samstag fällt, höchstens drei Tage und
 - in dem der 26. Oktober auf einen anderen als in Z 1 und 2 genannten Wochentag fällt, höchstens vier Tage

 schulfrei erklären. Bei der Beschlussfassung in den genannten Gremien hat der Schulleiter Stimmrecht. Ferner kann die zuständige Schulbehörde in besonderen Fällen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens einen weiteren Tag durch Verordnung schulfrei erklären. Für nicht an einem Schulcluster beteiligte öffentliche Praxisschulen sowie jene mit Unter- und Oberstufe geführten allgemein bildenden höheren Schulen, an denen für alle Klassen und Schulstufen der Samstag schulfrei ist, kann die zuständige Schulbehörde, im Fall der Zuständigkeit einer Bildungsdirektion nach Befassung des bei ihr eingerichteten Ständigen Beirates, zwei zwischen unterrichtsfreie Tage fallende Schultage in jedem Unterrichtsjahr durch Verordnung schulfrei erklären. Diese schulfrei erklärten Tage vermindern die im ersten Satz für die Schulfreierklärung vorgesehenen Tage. Verordnungen gemäß dem vierten Satz sind bis spätestens 30. September des vorangehenden Schuljahres zu erlassen.
- Erklärung des Samstags zum Schultag oder zum schulfreien Tag (§ 2 Abs. 8 SchZG): An Schulen, an denen der Samstag schulfrei ist, kann der Schulleiter auf Grund besonderer regionaler oder schulischer Erfordernisse den Samstag für die gesamte Schule, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen zum Schultag erklären. An Schulen, an denen der Samstag ein Schultag ist, kann der Schulleiter oder die Schulleiterin auf Grund regionaler Erfordernisse den Samstag für die gesamte Schule, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen schulfrei erklären. Diese Entscheidungen bedürfen des Einvernehmens mit dem Klassen- oder Schulforum bzw. dem SGA.
- Vorverlegung des Unterrichts auf frühestens 7:00 Uhr (§ 3 Abs. 2 SchZG): Der Unterricht darf in der Regel nicht vor 8.00 Uhr beginnen. Eine Vorverlegung des Unterrichtsbeginnes auf frühestens 7.00 Uhr durch das Schulforum bzw. den SGA ist zulässig, wenn dies mit Rücksicht auf Fahrschüler oder aus anderen wichtigen Gründen, die durch die Stundenplangestaltung nicht beseitigt werden können, notwendig ist. Bei der Beschlussfassung in den genannten Gremien hat der Schulleiter Stimmrecht. Der Unterricht darf nicht länger als bis 18.00 Uhr, ab der 9. Schulstufe nicht länger als bis 19.00 Uhr dauern. Am Samstag darf der Unterricht längstens bis 12.45 Uhr dauern.
- Dauer von Unterrichtstunden und Pausen (§ 4 SchZG): Eine Unterrichtsstunde hat 50 Minuten zu dauern. Aus Gründen der pädagogischen Zweckmäßigkeit oder aus organisatorischen Gründen kann die Unterrichtsstunde in der Dauer von 50 Minuten durch den Schulleiter für einzelne oder alle Unterrichtsgegenstände an einzelnen oder allen Unterrichtstagen unter Beachtung der lehrplanmäßig vorgesehenen Wochenstundenzahl in den einzelnen Unterrichtsgegenständen auch als Unterrichtseinheit mit weniger oder mit mehr als 50 Minuten festgelegt werden.
- Zwischen den einzelnen Unterrichtseinheiten sind nach Bedarf ausreichende Pausen vorzusehen. In der Mittagszeit ist eine ausreichende Pause zur Einnahme eines Mittagessens und zur Vermeidung von Überanstrengung der Schüler festzusetzen.
- Ganztägige Schulformen (§ 5 Abs. 6 SchZG): An ganztägigen Schulformen ist der Betreuungsteil bzw. der Unterrichts- und Betreuungsteil an allen Schultagen mit Ausnahme des Samstags bis mindestens 16.00 Uhr und längstens 18.00 Uhr anzubieten. Das Schulforum bzw. der SGA kann festlegen, dass die Unterrichts- und Lernzeiten am Freitag nur bis 14.00 Uhr vorgesehen sind; bei der Beschlussfassung in den genannten Gremien hat der Schulleiter Stimmrecht. Für einen anderen Tag als den Freitag kann eine solche Festlegung durch den Schulerhalter im Einvernehmen mit dem Schulleiter getroffen werden.
- Während der Unterrichtseinheiten (einschließlich der dazugehörigen Pausen) für die zum Betreuungsteil angemeldeten Schüler entfällt die Betreuung. Eine Betreuungseinheit umfasst 50 Minuten und die Dauer einer allenfalls vorangehenden Pause. Aus Gründen der pädagogischen Zweckmäßigkeit oder aus organisatorischen Gründen kann die Dauer einzelner oder aller Betreuungseinheiten durch den Schulleiter an einzelnen oder allen Unterrichtstagen unter Beachtung der lehrplanmäßig für den Betreuungsteil vorgesehenen Wochenstundenzahl auch mit weniger oder mit mehr als 50 Minuten festgelegt werden.

- Gem. § 6 SchZG sind auch Schulversuche nach dem Schulzeitgesetz möglich, wenn dies zur Erprobung besonderer pädagogischer oder schulorganisatorischer Maßnahmen erforderlich ist. Die Anzahl der Klassen, an denen solche Schulversuche durchgeführt werden, darf fünf Prozent der Anzahl der Klassen an gleichartigen Schulen im Bundesgebiet nicht übersteigen.

c) Pädagogische Autonomie

- Die einzelnen Schulen können autonom Lehrplanbestimmungen erlassen. Dies erfolgt durch das Schulforum bzw. den SGA (§ 6 Abs. 1b und 3 SchOG; §§ 63a Abs. 2 Z 1 lit. h und 64 Abs. 2 Z 1 lit. l SchUG). Schulautonome Lehrplanbestimmungen sind der zuständigen Schulbehörde zur Kenntnis zu bringen.
- Die Lehrplanverordnungen haben gem. § 6 Abs. 1b SchOG die einzelnen Schulen zu ermächtigen, in einem vorzugebenden Rahmen Lehrplanbestimmungen nach den örtlichen Erfordernissen sowie im Rahmen von Schulkooperationen auf Grund des SchOG zu erlassen (schulautonome Lehrplanbestimmungen), soweit dies unter Bedachtnahme auf die Bildungsaufgabe der einzelnen Schularten (Schulformen, Fachrichtungen), auf die mit deren erfolgreichen Abschluss verbundenen Berechtigungen sowie auf die Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten im Rahmen derselben Schulart (Schulform, Fachrichtung) und der Übertrittsmöglichkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 SchOG vertretbar ist.
- Die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen obliegt dem Schulforum bzw. dem SGA. Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen sind durch Anschlag an der betreffenden Schule auf die Dauer eines Monats kundzumachen; nach Ablauf des Monats sind sie bei der Schulleitung zu hinterlegen. Auf Verlangen ist Schülern und Erziehungsberechtigten, an Berufsschulen auch den Lehrberechtigten Einsicht zu gewähren.
- Schulautonome Lehrplanbestimmungen sind der zuständigen Schulbehörde zur Kenntnis zu bringen. Die zuständige Schulbehörde hat die schulautonomen Lehrplanbestimmungen im erforderlichen Ausmaß aufzuheben, wenn sie nicht der Ermächtigung gem. § 6 Abs. 1b SchOG entsprechen oder über die einzelne Schule hinausgehende Interessen der Schüler und Erziehungsberechtigten nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt worden sind.
- Schulautonome Lehrplanbestimmungen, die gegenüber dem verordneten Lehrplan zusätzliche personelle oder ausstattungsmäßige Ressourcen erfordern, bedürfen der Genehmigung der zuständigen Schulbehörde.
- Der zuständige Bundesminister hat in den Lehrplänen Lehrplanbestimmungen für die Fälle der Aufhebung von schulautonomen Lehrplanbestimmungen und den Fall der Nichterlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen vorzusehen.
- Der SGA ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder mit beschließender Stimme und mindestens je ein Mitglied der im Ausschuss vertretenen Gruppen (Lehrer, Schüler, Erziehungsberechtigte) anwesend sind; an lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen ist der SGA bei ordnungsgemäßer Einladung jedenfalls eine halbe Stunde nach dem ursprünglich vorgesehenen Beginn beschlussfähig. Für einen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet in Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, der Schulleiter; in Beratungsangelegenheiten gilt der Antrag als abgelehnt.
- Es bestehen u. a. folgende Möglichkeiten schulautonomer Lehrplanänderungen:
 - Erhöhung bzw. Reduzierung der Stundenzahl bestehender Pflichtgegenstände im vorgegebenen Rahmen
 - Schaffung von Pflichtgegenständen, die nicht vorgesehen sind (Die Abwahl eines Gegenstandes ist jedoch nicht möglich.)
 - Umwandlung von Freigegenständen in Pflichtgegenstände
 - Weitgehende Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich Freigegenstände und Unverbindliche Übungen
 - Festsetzung des zeitlichen Ausmaßes der Betreuungspläne für die gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit ganztägiger Schulformen
- Die Handlungsspielräume sind je nach Schulart in den einzelnen Lehrplänen unterschiedlich weit gesteckt. Grenzen für die autonome Entwicklung stellen die räumlichen Möglichkeiten und die der Schule zur Verfügung stehenden Kontingente an Lehrerstunden dar, da keine Mehrkosten entstehen dürfen.
- Ausgenommen von den schulautonomen Lehrplanbestimmungen ist im gesamten Schulwesen der Unterrichtsgegenstand Religion. Für den Religionsunterricht existiert nach wie vor eine fix vorgegebene Stundenanzahl und -verteilung.

B

→ Beamte der Allgemeinen Verwaltung

- Rechtsgrundlage: §§ 136 bis 141b und 252 bis 259 Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG); §§ 28 bis 40c Gehaltsgesetz (GehG).
- Das BDG regelt die Verwendungsgruppen und Funktionsgruppen für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung. Alle allgemeinen Bestimmungen des BDG gelten auch für diese Beamtengruppe (siehe „Beamten-Dienstrechtsgesetz“).
- Für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung sind gem. § 255 BDG folgende Amtstitel vorgesehen:
- Verwendungsgruppe A (Dienstklassen III bis IX):
 - Dienstklasse III und IV: Kommissär
 - Dienstklasse V: Oberkommissär
 - Dienstklasse VI: Rat
 - Dienstklasse VII: Oberrat
 - Dienstklasse VIII: Hofrat (in einem Ministerium Ministerialrat)
 - Dienstklasse IX: Sektionschef.
- Verwendungsgruppe B (Dienstklassen III bis VII):
- Dienstklasse III: Revident
- Dienstklasse IV: Oberrevident
- Dienstklasse V: Amtssekretär
- Dienstklasse VI: Amtsrat
- Dienstklasse VII: Amtsdirektor.

PISA 2025

Österreich gehört zu den fünf erfolgreichsten Staaten der EU.

Am 8. September 2026 wurden die Ergebnisse der jüngsten PISA-Erhebung veröffentlicht.

Erfreuliches: Österreich gehört bei PISA zu den fünf erfolgreichsten Staaten der EU.

- Insgesamt liegen die Leistungen der heimischen Schüler:innen erstmals seit Einführung der PISA-Studien in allen Testdisziplinen signifikant über dem OECD-Schnitt. Besonders erfolgreich waren unsere 15-Jährigen im Bereich Naturwissenschaft. Auch in der innovativen Kompetenz „modellbasierte Problemlösungskompetenz" landete Österreich unter den 27 EU-Staaten auf Platz 5.
- Der Anteil der leistungsschwachen Schüler:innen Österreichs ist deutlich kleiner als im OECD-Durchschnitt. Das ist angesichts der extremen demographischen Rahmenbedingungen eine großartige Leistung des österreichischen Schulwesens und seiner Lehrer:innen. Dass in Österreich seit der Jahrtausendwende der schulpolitische Fokus sehr stark auf die Förderung leistungsschwacher Schüler:innen gelegt wurde, zeigt nun augenscheinlich Wirkung.

Besorgniserregendes:

- Auch in Österreich sind die Leistungen im Vergleich zu PISA 2022 im Bereich Lesekompetenz und Mathematik gesunken – wenn auch nicht so stark wie im OECD-Schnitt.
- Der Anteil der leistungsstarken Schüler:innen ist – besonders im Bereich der Lesekompetenz – einfach zu niedrig. Der Grund dafür liegt auf der Hand: Die Förderung leistungsstarker Kinder wird in Österreich bei der Ressourcenzuteilung seit Jahren vernachlässigt. Der massive Sparkurs zu Lasten der AHS insgesamt und an der Begabtenförderung im Speziellen wird uns auf Dauer sehr teuer zu stehen kommen.

Und was jetzt?

Seit Jahren wird uns in Österreich die **Gesamtschule** als Allheilmittel für Bildungsprobleme eingeredet – und das Gesamtschulland Finnland wurde so lange als Beleg dafür genannt, als dort Spitzenleistungen gemessen wurden. Doch sind seit dem ersten PISA-Test im Jahr 2000 „die Ergebnisse in kaum einem anderen Land so stark gesunken wie in Finnland – ein Trend, der sich in den jüngsten Ergebnissen fortsetzt." (fokus.de, 12. September 2026). Von manchen wird neuerdings die **sechsjährige Volksschule** als Game Changer in den politischen Ring geworfen. Allein: Es fehlt die wissenschaftliche Evidenz, dass eine Änderung der Schulorganisation hier bessere Ergebnisse bringen würde als die sehr teuren und sehr nachteiligen Experimente im Rahmen der Neuen Mittelschule, die bekanntlich mittlerweile in vielen Punkten zurückgenommen werden mussten.

Worauf der OECD-weite Rückgang der PISA-Leistungen tatsächlich zurückzuführen ist, muss vielmehr erst Thema wissenschaftlicher Untersuchungen sein.

Die Behinderungen durch die Corona-Pandemie, von denen der getestete Jahrgang in der sensiblen Entwicklungsphase im Alter von gut 10 Jahren getroffen wurde, haben bestimmt Spuren hinterlassen. Ebenfalls gilt das sicher für die durch das Smartphone extrem geänderten Verhaltens- und Kommunikationsweisen aller – der Kinder ebenso wie ihrer Eltern.

Wenn also Österreich in seinen Ergebnissen – trotz widriger Rahmenbedingungen – dem internationalen Trend insgesamt besser widersteht als der Durchschnitt der OECD-Länder, dann sollten wir den Fokus unserer Bemühungen auf jene inhaltlichen Bereiche legen, deren negative Auswirkungen auf den Bildungserfolg OECD-weit aufgezeigt wurden.



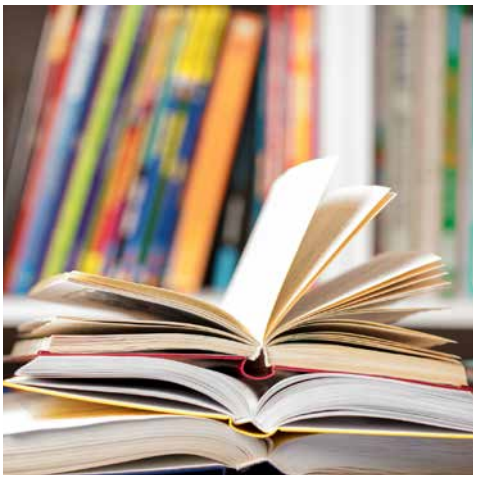
Mag. Georg Stockinger
Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft

gerne für Sie da:
georg.stockinger@goed.at

FOTOS: MANUEL HORN, PHILIPP MONIHART

„Ein genauer Blick auf die PISA-Aufgaben zeigt, dass der Rückgang beim Lesen nicht überall gleich stark ausfällt. Besonders groß sind die Verluste bei Aufgaben, die längere Texte enthalten und von den Jugendlichen verlangen, Informationen über mehrere Textstellen hinweg zu behalten, miteinander zu verknüpfen und zu bewerten.“

via schule.at vom 8. 9. 2026.



FOTOS: GETTY IMAGES/ISTOCKPHOTO

„Bei der Recherche für Referate und Hausarbeiten verzichten einer aktuellen Umfrage zufolge gerade einmal zwei Prozent [der Schüler:innen] *vollständig auf KI, bei Hausaufgaben sind es vier Prozent.“*

via news4teachers.de am 8. 9. 2026.

nachgelesen

“When teachers are confident in their ability to respond effectively to disruptions, it helps create a buffer against emotional exhaustion and burnout. In unruly classrooms, this can make discipline feel less overwhelming and more like a solvable part of the teaching process.”

OECD (Hrsg.), Reimagining Teaching in an Accelerating World (2026), S.19.



„Kinder aus bildungsfernen oder sozial benachteiligten Familien verfügen nicht über dieselben Ressourcen (z. B. Nachhilfe, elterliche Unterstützung) wie Kinder aus privilegierten Haushalten. Chancengerechtigkeit setzt an diesen Ungleichheiten an, indem sie gezielte Fördermaßnahmen bereitstellt, um strukturelle Benachteiligungen abzubauen und faire Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen.“

Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.), Internationaler Gerechtigkeitsindex (2025), S. 10.

Österreichische Post AG • MZ 03Z035306M • Teinfaltstraße 7, 1010 Wien • nicht retournieren

Name

Straße Nr.

Postleitzahl Ort